

Strafvollzug und Strafrechtsreform

I

Zum Aufbau der Aufsichtsbehörden im Preußischen Strafvollzug

Aus den Erinnerungen des Herrn Präsidenten des Strafvollzugsamts a.D.
Johannes Muntau

Strafvollzugsamtspräsident a.D. Johannes Muntau in Celle stellte der Schriftleitung der Zeitschrift für Strafvollzug freundlicherweise ein umfangreiches Manuskript „Abriß der Geschichte des Strafvollzugs und der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ zur Auswertung zur Verfügung; dies soll auszugsweise geschehen.

Die Erinnerungen des Präsidenten Muntau über den Aufbau der Aufsichtsbehörden in Preußen scheinen gerade auch in Anbetracht einer späteren Strafvollzugsreform besonders wichtig.

Die Schriftleitung dankt dem Verfasser für die Erlaubnis zum Abdruck.

Da Herr Strafvollzugsamtspräsident a.D. Johannes Muntau wohl nur den älteren Strafvollzugsbediensteten bekannt sein dürfte, sei auf folgende Daten aus dem Lebenslauf des Verfassers hingewiesen:

Herr Präsident Muntau, der am 29. 10. 1876 in Mehlsack/Ostpr. geboren wurde, war in Königsberg und anderen ostpreußischen Städten als Richter und Staatsanwalt tätig. Am 1. 1. 1910 trat er zur Strafanstaltsverwaltung über, war Gefängnisdirektor des Zentralgefängnisses Wronke (Prov. Posen), Oberstrafanstaltsdirektor am Strafgefängnis Berlin-Plötzensee und seit 1. Januar 1923 Präsident des Strafvollzugsamtes des Oberlandesgerichts Celle. Vom Jahre 1925 an leitete er als Präsident zugleich die Christliche Gefangenenhilfe „Schwarzes Kreuz“ und war von 1925 bis 1932 Präsident des Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtsverbände.

Das Gesetz zur Schaffung der Strafvollzugsämter war am 20. 10. 1922 erlassen worden. In Ausführung dieses Gesetzes zur Neuordnung der Strafanstaltsverwaltung in Preußen wurde durch die Verordnung des Staatsministeriums (Braun als Ministerpräsident und Dr. am Zehnhoff als Justizminister) vom 8. 12. 1922 bestimmt, daß am 1. 1. 1923 am Sitze der Oberlandesgerichte Strafvollzugsämter einzurichten wären.

„An die Spitze der Ämter in Berlin, Breslau, Celle, Düsseldorf, Hamm, Köln und Naumburg a.d.S. tritt ein hauptamtlicher Präsident. Bei den übrigen Ämtern — Kassel, Frankfurt/M., Kiel, Königsberg i.Pr., Stettin und Marienwerder — werden bis auf weiteres den Generalstaatsanwälten die Geschäfte des Präsidenten übertragen; auch in diesen Bezirken ist jedoch das Strafvollzugsamt eine selbständige Behörde neben dem Oberlandesgericht und der Staatsanwaltschaft bei diesem.

Mit dem genannten Tage übernehmen die Präsidenten der Strafvollzugsämter die Aufsicht über sämtliche Anstalten ihres Bezirkes an Stelle der Generalstaatsanwälte. Die weiteren Anordnungen über die Einrichtung der Strafvollzugsämter trifft der Justizminister.“

In Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums erging die allgemeine Verfügung vom 13. 12. 1922, in der es hieß, daß der Präsident des Strafvollzugsamts Provinzialbehörde für alle hauptamtlichen Strafanstaltsbeamten sei.

Inzwischen waren am 20. 10. 1922 die 7 Präsidenten der Strafvollzugsämter ernannt worden. Der preuß. Justizminister lud uns Präsidenten zu einer Besprechung am 18. 11. 1922 in das Justizministerium. Bei dieser Besprechung führte der Justizminister aus, daß wir Präsidenten unser Amt nicht in erster Linie vom Schreibtisch aus führen sollten. Wir müßten die Anstalten unseres Bezirkes genau kennen und mit sämtlichen Beamten ständig Fühlung haben. Zum Schluß sagte er etwa: „Ich wünsche von jedem von Ihnen, daß Ihr Bezirk den Ausdruck Ihrer Persönlichkeit trägt. Sie übernehmen mir gegenüber die ganze Verantwortung, können aber sicher sein, daß ich Ihre berechtigten Wünsche nach Möglichkeit erfüllen werde.“

§ 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 DVO vom 1. 8. 1923 bestimmten: „Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist der Präsident des Strafvollzugsamts am Sitze eines jeden Oberlandesgerichts. Er hat die Verwaltung sämtlicher Anstalten zu beaufsichtigen, den gesamten Vollzug zu überwachen und bei dem Strafvollzuge insbesondere alle Bestrebungen zur Besserung der Strafgefangenen zu pflegen und die Fürsorgemaßnahmen für die zu entlassenden Gefangenen zu fördern.“ „Der Präsident des Strafvollzugsamts soll die Anstalten seines Bezirkes so häufig besichtigen oder besichtigen lassen, daß er über alle wichtigen Verhältnisse fortgesetzt unterrichtet bleibt.“

Maßgebend für diese Neuerung war nicht der Grund, den der Württemberger Weissenrieder (S. 75 Bumke) angibt: „Preußen hat einen Teil der in den anderen Ländern den Justizministerien obliegenden Arbeit an Strafvollzugsämter als Zwischenstellen zwischen den Strafanstalten und den Justizministerien abgegeben; die Notwendigkeit einer nahen Fühlung zwischen der vorgesetzten Behörde und der einzelnen Anstalt ließ bei der Größe seines Gebiets die Dezentralisation wünschenswert erscheinen“. Regierung und Abgeordnetenhaus hatten vielmehr dem Vorschlag der Landtagskommission zugestimmt, daß der preuß. Strafvollzug mit neuem Geist erfüllt werden sollte. Dazu war aber nötig, daß die Provinzialbehörden nicht mehr von den Generalstaatsanwälten geleitet werden sollten, deren Vorbildung und Haupttätigkeit in der Strafverfolgung lag und liegt, sondern von Männern, die die Arbeit an Gefangenen zu ihrer Lebensaufgabe gemacht, von der Picke auf gedient und das ganze schwierige Gebiet des Strafvollzuges beherrschten. Später hat der preußische Abgeordnete Dr. Deerberg bei den Haushaltsberatungen „die Wissenschaft vom Strafvollzug“ so ausgedrückt: „Wir haben es hier mit einer Wissenschaft von einer Vielseitigkeit zu tun, von der sich der einzelne oft keine Vorstellung macht. Der Strafvollzug reicht hinein in die großen Theorien des Strafrechts, in die Lehre vom Zweck der Strafe, in die Fragen der Psychiatrie, der Psychologie und Soziologie, in die letzten Gründe, die den Verbrecher zu seiner Tat bestimmen, in das Problem der Verantwortlichkeit und in die soziale Frage, inwiefern der Verbrecher das Produkt der ihn umgebenden Verhältnisse ist.“

Man erwog, daß die Kriminologie: die Lehre vom Verbrechen, und die Kriminalsoziologie: die Wissenschaft, die das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung zu beschreiben und in seiner gesellschaftlichen Bedingtheit zu begreifen sucht, ein besonderes Studium, eine Vertiefung in diese menschlichen Probleme verlangt, sollte der Erziehungs-Strafvollzug zur Gesundung und zum Besten des deutschen Volkes Frucht bringen. — Wir hauptamtlichen Präsidenten der Strafvollzugsämter kamen fast sämtlich von der Staatsanwaltschaft her. Aber in unserem jahrelangen Dienst im Strafvollzug hatten wir erkannt, daß allgemeine Menschenkenntnis nicht genüge, einen Gestrauchten zu durchschauen, zu beeinflussen und ihn mindestens zu einem gesetzmäßigen Leben in der Freiheit zu führen. Ist es Aufgabe der Staatsanwälte, eine Straftat mit Hilfe der Kriminalpolizei und des Untersuchungsrichters aufzuklären, und unter Abwägung aller Entlastungs- und Belastungsgründe den Angeklagten zum Freispruch oder zur Verurteilung zu bringen, so waren wir Männer, denen es Herzenssache war, durch Beispiel aller Strafanstaltsbeamten und durch die verschiedensten Einrichtungen des Strafvollzuges den Verurteilten nach Möglichkeit in einen willigen Staatsbürger umzugestalten.

Es ist meiner Ansicht nach durchaus keine Diskriminierung der Staatsanwälte und Richter, zu sagen, daß sie unsere Spezialkenntnisse nicht besaßen und nicht besitzen, auch ohne sachliche Vorbildung und Hingabe eines ganzen Lebens zu diesem Beruf nicht besitzer können. Ich habe es als Gerichtsreferendar an meinen früheren Vorgesetzten erlebt, daß sie an sehr wichtigen, aber immerhin in erster Linie äußeren Dingen, wie Sauberkeit und Ordnung hängen blieben, aber weithin das Auge für die tiefer liegenden Erfordernisse, auf die es gerade ankommt, nicht besaßen und nicht haben konnten. Als ich nach meiner späteren Absetzung mich bereit erklärt hatte, bei dem Mangel an erfahrenen Strafvollzugsbeamten wieder in den Strafvollzug, wenn auch unter einem Generalstaatsanwalt tätig zu sein, habe ich diese Schwächen noch klarer gesehen: Zwei Generalstaatsanwälte, bei denen ich nach 1933 Dienst getan habe, betonten, daß sie als jüngere Juristen je ein kleines Gefängnis geleitet hatten. Aber es ist Tatsache, daß, wenn beide Herren anfangs mich bei meinen Revisionen begleiteten, erstaunt waren, was ich hierbei tat und sprach. Dieses ist nicht Selbstlob, sondern einfach Tatsache, und beide, innerlich vornehme Herren, gaben mir gegenüber dem auch Ausdruck.

Wir hauptamtlichen Präsidenten der sieben großen Oberlandesgerichtsbezirke gingen mit Eifer an unsere Aufgaben. Wir fanden weithin, daß die Geräte, die ärztlichen Instrumente, Bekleidung, Lagerung, Büchereien und anderes völlig unzulänglich waren. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß wir wenige Jahre zuvor einen Krieg gegen die ganze Welt verloren hatten und die Etatsummen weithin, ja übermäßig, beschnitten gewesen waren. Aber der Hauptgrund war der, daß der Mangel einfach nicht gesehen wurde und wenn, daß der betreffende mittlere Beamte oder der nebenamtliche Gefängnisvorsteher gar nicht die Initiative haben konnten und hatten, in eingehendem, sachlichem Bericht die nötigen Mittel anzufordern. Hierzu gehört eben Kenntnis der Spezialvorschriften, der nötige praktische Blick, Interesse, Mut und Organisationstalent, die ihm anvertraute Anstalt in die Höhe zu bringen.

Neue, für Gefangene geeignete staubfreie Arbeiten für Behörden oder mit Unternehmern wurden eingeführt. Große Anstalten arbeiteten für die kleinen, oder es wurden aus ihnen Handwerker in die Gerichtsgefängnisse auf Zeit abkommandiert, wie z.B. Maler zum Weißeln der Zellen. Überall und auf allen Gebieten war lebendiges Schaffen. Alle Beamten wurden mitgerissen, weil sie wußten, der Chef versteht unsere Arbeit, sieht uns und anerkennt unsere Bemühungen.

Wir suchten und bekamen Fühlung mit den uns unterstellten Beamten. Der gedruckten Vorschrift und dem persönlichen Wunsche des für die Gestaltung des Strafvollzuges verdienstvollen Justizministers Dr. am Zehnhoff (von März 1919-3.3.1927) gemäß versuchten wir, den Beamten und Gefangenen, den Anstalten des ganzen Bezirks, das

Wesen unserer Persönlichkeit aufzuprägen. In meinem ersten Rundschreiben vom 1.1.1923 an die Herren Direktoren und Vorsteher der Besonderen Gefängnisse und Strafanstalten sowie die Herren Vorsteher der amtsgerichtlichen Gefängnisse des Bezirks schrieb ich u.a.: „Um den hohen Aufgaben des Strafvollzugs gerecht zu werden, möchte ich mich mit sämtlichen Strafvollzugsbeamten des Bezirks zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und ihnen nicht nur Vorgesetzter, sondern auch Berater, Helfer und Förderer sein. Ich bitte um das Vertrauen und die Unterstützung der Beamtenschaft. Nur wenn jeder von uns erfüllt ist von ernstestem Pflichtbewußtsein, sozialem Empfinden und Liebe zu den Gestrachelten, können wir bei voller Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung die uns Anvertrauten geistig und sittlich heben, ihre Gesundheit erhalten und festigen, ihren Arbeitswillen stählen und sie zur Achtung der Rechtsordnung und zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung erziehen. So leisten wir auch zu unserem Teil ein wichtiges Stück am Wiederaufbau des deutschen Volkslebens. Dieser Gruß ist allen Beamten bekanntzugeben.“

Jedes Jahr einmal wurden wir in das Justizministerium gebeten, sprachen uns aus, hatten Kameradschaft unter uns Kollegen und Fühlung mit den Herren des Ministeriums.

Die Schaffung der neuen Ämter war von vornherein mit einem Fehler behaftet. Sie waren unzweifelhaft selbständige Provinzialbehörden und als solche ausdrücklich anerkannt. Während aber sämtliche Chefs der Provinzialbehörden in Sondergruppen eingestuft waren, wurden die Präsidenten der Strafvollzugsämter nicht mit den Generalstaatsanwälten gehaltlich eingestuft. So sehr der preuß. Justizminister und seine Etatsreferenten sich darum bemühten, lehnte der preuß. Finanzminister diese Forderung ab. In den Kreisen der Beamten des Justizministeriums wurde dieses darauf zurückgeführt, daß im Finanzministerium eine Menge von früheren Staatsanwälten Referenten waren. Schon aus diesem rein materiellen Grunde genoß die verantwortliche Arbeit der Beamten, deren Betätigung zwar von der der Richter und Staatsanwälte grundsätzlich verschieden war, aber die doch den gleichen Rechtsakt weiter und zu Ende führten, nicht die gleiche Achtung. Sodann wurde die Errichtung der Strafvollzugsämter von den Generalstaatsanwälten für unannehmbar empfunden, weil sie damit einen Teil ihrer Tätigkeit und ihrer Machtbefugnisse verloren. Aber auch die Oberlandesgerichtspräsidenten empfanden die neuen Kollegen als unangenehm und in gewisser Weise als Schwächung ihrer Stellung. Waren der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt bisher die einzigen Chefs der Oberlandesgerichte, so trugen nunmehr Erlasse und sonstige Schreiben des Justizministers, die alle Beamten und den ganzen Bezirk angingen, drei Adressen und waren gerichtet an die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten, die Herren Generalstaatsanwälte und die Herren Präsi-

ten der Strafvollzugsämter. Wurden darauf gemeinschaftliche Berichte verfaßt, so trugen sie nunmehr nicht zwei, sondern drei Unterschriften. Schon das Vorhandensein der neuen Behörde und ihre intensive Arbeit wurde als beunruhigender Faktor im stillen Behördenbetriebe der Oberlandesgerichte empfunden und wenig geschätzt. Beweis hierfür ist ein Artikel eines Oberlandesgerichtspräsidenten in der Juristischen Wochenschrift vom 15. 3. 1930, der die Aufhebung der Strafvollzugsämter unter dem Gesichtspunkt bedeutender Etatsersparung forderte, ohne den tieferen Sinn der Aufgaben der Strafvollzugsämter erfaßt zu haben, indem den Generalstaatsanwälten bescheinigt wurde, daß sie „früher dieselben Geschäfte mit voller Bewährung besorgt hätten“. Es war ausgerechnet, daß jährlich wohl 200.000 RM erspart werden könnten und gerügt, daß für 1930 etwa drei Millionen RM als Baukosten für Gefängnisse vorgesehen seien, während alte Strafanstalten für Hunderte von Gefangenen stillgelegt würden. Es wurde moniert, daß die bisher ausreichenden Unterkünfte für Gefangene „aufgegeben würden“, weil sie z.T. völlig unerprobten Theorien über Strafvollzug nicht genügten, während Hunderttausende in der Freiheit nicht wüßten, wo sie unterkommen sollten. War dieser Aufsatz in erster Linie nur aus der materialistischen Lebensauffassung des Schreibers zu verstehen, so war er doch der erste sichtbare Versuch, eine Bresche in den Aufbau zu schlagen. — In der Sitzung des preußischen Landtages vom 27. 3. 1930 zitierte der Justizminister Dr. Schmidt diesen Artikel und erwähnte, daß dieser Chefpräsident den Vorschlag zur Debatte gestellt habe, die im Jahre 1922 von seinem Herrn Amtsvorgänger, Dr. am Zehnhoff, auf Wunsch des Landtages angeforderten und nach unseren Beobachtungen doch allgemein als beachtlichen Fortschritt anerkannten Strafvollzugsämter wieder aufzuheben. „Ich muß schon sagen, daß mich dieser Vorschlag durch seine Kühnheit höchst überrascht hat.“

Nach Bildung der nationalsozialistischen Regierung wurde der Rentant des kleinen Amtsgerichts in Peine, Kerrel, der Präsident des preußischen Landtages war, am 29. 3. 1933 Reichskommissar für das preußische Justizministerium und am 21. 4. 1933 preußischer Justizminister, bis am 21. 6. 1934 der Reichsjustizminister Dr. Gürtner auch das preußische Justizministerium übernahm. Um mit einer besonders in die Augen fallenden Tat hervorzutreten, beschloß Justizminister Kerrel die Aufhebung der Strafvollzugsämter, umsomehr, als er des Beifalls aller Staatsanwälte und wohl auch mancher Oberlandesgerichtspräsidenten sicher sein konnte. Durch die Zeitung ging die Nachricht, wie der Nationalsozialismus sparsam wirtschaftete, und der neue Justizminister eine ganze Behörde auflöse. Daß es sich lediglich um die Einsparung der Gehälter von sieben pensionsberechtigten Präsidenten der Strafvollzugsämter handelte, konnte die Masse des deutschen Volkes nicht wissen.

Durch Gesetz vom 1. 8. 1933 (GS. S. 597) wurden die Strafvollzugsämter beseitigt und als „Aufsichtsbehörde“ der Generalstaatsanwalt

bestellt (§§ 71 und 7 Abs. 2 des Gesetzes). Das Gesetz trat mit dem 15. 9. 1933 in Kraft (§ 74 des Gesetzes i.V.m. dem Hinweis des Preußischen Justizministeriums vom 16. 9. 1933 — GS. S. 354 —). Von demselben Tage ab wurden die sieben hauptamtlichen Präsidenten auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 beurlaubt. Die auf diese Weise beurlaubten Präsidenten wurden mit Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts zum 1. 12. 1933 in den Ruhestand versetzt.

Der Wahrheit gemäß muß historisch festgestellt werden, daß der frühere Rechtsanwalt in Kassel, Freisler, der später berüchtigt gewordene Präsident des Volksgerichtshofes, zu dieser Zeit Staatssekretär im preußischen Justizministerium wurde und über die Aufhebung der Strafvollzugsämter entsetzt gewesen ist. Aber er konnte diese Maßnahme, die als besonderes Verdienst des nationalsozialistischen Regimes hinausposaunt war, nicht wieder rückgängig machen, ohne das Ansehen der Partei zu schädigen.

Wenn ich die Schaffung und die Aufhebung der Strafvollzugsämter ausführlicher behandelt habe und ihre erfolgreiche zehnjährige Arbeit wenigstens andeuten durfte, so habe ich dieses nicht deshalb getan, weil ich unter den Leidtragenden war und der Verlust unseres Wirkens uns allen schmerzlich gewesen ist. Ich hoffe vielmehr, daß künftig der deutsche Strafvollzug wieder als selbständige Behörde in allen Ländern eingerichtet wird, da der Strafvollzug in seinen großen Erziehungsaufgaben bis zur höchsten Spitze nur von Männern geleitet werden kann, die besondere Vorkenntnisse besitzen und charakterlich für diese Verwirklichung der Staatsgewalt sich eignen. Die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft mögen auch den Umstand nicht übersehen, daß jeder Beruf eine Spitze haben muß, die nicht jeder erreichen kann, die zu erreichen aber die Möglichkeit bestehen muß, soll in der betreffenden Sparte der geeignete Nachwuchs in Gestalt von intelligenten, objektiv denkenden, organisatorisch befähigten und für die soziale Not offenerzigen Männern gefunden werden. Für die jetzige Zeit hat ein Oberregierungsrat im Strafvollzug das Wort geprägt, daß die Strafvollzugsbeamten „wieder Stiefkinder der juristischen Verwaltung wie einst“ seien. Zur Zeit besteht ein Strafvollzugsamt unter der Leitung eines Präsidenten nur in Berlin. In anderen, insbesondere in den süddeutschen Ländern und in den Hansestädten, sind bereits ähnliche Einrichtungen, wie unter dem Titel „Der Direktor des Gefängniswesens — Der Direktor der Gefängnisbehörde“ geschaffen worden. Warum hat man nicht die alten Namen des Amtes und des Leiters genommen? Wirkliche Sachkenner werden bestätigen, daß sich die früheren preußischen Strafvollzugsämter bewährt haben und die selbständigen, jetzigen Einrichtungen sich bewähren.

II

Das Ricklinger Modell eines Übergangsheimes für Sicherungsverwahrte*)

Von Assessor Dr. jur. Joachim Hellmer, Kriminologisches Seminar an der
Christian-Albrechts-Universität Kiel (Direktor: Professor Dr. Hellmuth Mayer).

I

In den Jahren 1936-1938 wies die Strafanstalt Rendsburg nach und nach 32 Sicherungsverwahrte in die Arbeiterkolonie ein, die von dem Landesverein für Innere Mission betrieben wurde und sich hierfür zur Verfügung gestellt hatte. Nachfolgend sollen nicht die rechtlichen Probleme einer solchen Einweisung, sondern ihre kriminologisch erheblichen Umstände erörtert werden. Zunächst stellt sich die Frage, welche Geschehnisse und Überlegungen dieser Aktion überhaupt zugrunde lagen.

Bei der nach § 42 f Abs. 3 StGB im Abstand von jeweils drei Jahren erfolgenden Überprüfung der Entlassungsfähigkeit der Sicherungsverwahrten pflegten sich jedes Mal Schwierigkeiten einzustellen, wenn die Entlassungsfähigkeit noch nicht bejaht werden konnte. Die Sicherungsverwahrten, die auf unbestimmte Zeit eingewiesen sind — das Gesetz sagt in § 42 f Abs. 1 StGB: „Die Unterbringung dauert so lange, wie ihr Zweck es erfordert“ — hegten nach Ablauf der drei Jahre ganz natürlich die Hoffnung, doch entlassen zu werden und waren zum überwiegenden Teil enttäuscht, wenn dies nicht geschah. Diese Enttäuschung entlud sich oft entweder in der Richtung von Revolten oder passivem Widerstand oder auch in Selbstmordversuchen. Da diese — an sich verständlichen — Reaktionen sehr unerfreulich waren und eine erhöhte Belastung nicht nur für die Sicherungsverwahrten, sondern auch für das Anstaltspersonal mit sich brachten, man andererseits, um diese zu vermeiden, aber nicht einfach die Fähigkeit der Sicherungsverwahrten, sich im sozialen Leben zurecht zu finden, schon bejahen oder die Entlassung auch nur von der Anstalt aus befürworten konnte, tauchte der Gedanke eines Übergangsheimes auf, in das solche Sicherungsverwahrte eingewiesen werden sollten, die eine gewisse Gewähr für eine Resozialisierung boten. Sie standen hier unter einer gewissen — natürlich gegenüber dem Anstaltswang stark aufgelockerten — Aufsicht und hatten die Möglichkeit, sich binnen einer bestimmten Frist — wie wir noch sehen werden, betrug sie in der Regel ein Jahr — zu bewähren, d. h. zu zeigen, daß die inneren Kräfte, sich dem sozialen Leben einzupassen,

*) Verfasser und Seminarleitung danken dem Landeskirchenamt Schleswig-Holstein und seinem Präsidenten, Herrn Dr. Epha, für die freundliche Unterstützung bei der Sammlung des Materials, insbesondere für die Zurverfügungstellung der Akten und die Erlaubnis, die Ricklinger Anstalten zu besuchen und dortselbst Ermittlungen anzustellen.

noch genügend stark waren. Bewährten sie sich, so durften sie ganz ins freie Leben zurückkehren; bewährten sie sich nicht, so konnten sie in die Strafanstalt zurückgebracht werden.

Dieser Gedanke eines Übergangsheimes, das den Sicherungsverwahrten im Klima der Freiheit gewissermaßen erproben sollte, stieß nun allerdings auf Durchführungsschwierigkeiten. Es erklärte sich nämlich zunächst schon keine Stelle zur Schaffung eines solchen Heimes bereit. Die Justizverwaltung machte geltend, daß solche Anstalten ja nur außerhalb des Vollzugs bestehen könnten und verwies an die Sozialverwaltung weiter, während die Sozialverwaltung argumentierte, es handle sich weiterhin um Sicherungsverwahrte, die ja nur „beurlaubt“ wären und daher weiterhin dem Vollzug unterständen. In dieser Situation, die sich in solchen Fällen ganz allgemein eingestellt haben mag, schaltete sich in Rendsburg der Anstaltsgeistliche ein und trat mit Unterstützung des Anstaltsleiters von Rendsburg über die evangelische Landeskirche an den Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein heran. Dieser stellte kurzerhand die Arbeiterkolonie Rickling zur Aufnahme einer beschränkten Zahl von Sicherungsverwahrten zur Verfügung, und der Justizfiskus ergriff die günstige Gelegenheit, sich zu entlasten. Der Gedanke machte Schule, und auch andere Arbeiterkolonien in Deutschland nahmen Sicherungsverwahrte auf. Wie wir noch sehen werden, geschah dieses allerdings nach einem ganz bestimmten Schlüssel.

II

1) Die Lebensbedingungen in Rickling waren folgende. Rickling ist ein kleiner Ort von einigen hundert Einwohnern, etwa auf halber Strecke zwischen Neumünster und Bad Segeberg. Es ist nach der einen Seite von Wald, nach der anderen von Wiesen und Feldern umgeben. Industrie ist nicht vorhanden, auch in der Umgebung nicht. Die Bewohner betreiben fast ausschließlich Landwirtschaft, und die Bevölkerung besteht daher vor allem aus meist alt eingesessenen Bauern. Allerdings beherbergt der Ort mehrere Anstalten der Inneren Mission, und zwar vor allem Alters- und Siechenheime und in der fraglichen Zeit bis weit in den Krieg hinein auch die Arbeiterkolonie, von der hier die Rede ist. Um die Besonderheit des Gedankens, Sicherungsverwahrte auf diese Weise und in dieser Umgebung in das freiheitliche Leben zurückzuführen, ganz erfassen zu können, müssen noch kurz ein paar Worte zur Geschichte und zum Wesen der Arbeiterkolonie gesagt werden.

Die Arbeiterkolonien, die es in allen Teilen Deutschlands gab und noch gibt, sind eine Gründung der deutschen kirchlichen Wandererfürsorge. Hier finden solche Menschen Aufnahme, die aus irgendwelchen Gründen dauernd oder nur vorübergehend außerstande sind, ihre Existenz im freien Wettbewerb der Kräfte zu erhalten. Sie werden in anstaltsartigen Werkstätten oder Unternehmungen (in Rickling vor allem

in der Landwirtschaft) beschäftigt, und zwar je nach ihrer Arbeitskraft und erhalten dafür freie Station und ein kleines Taschengeld. Über den in Landesverbänden zusammengeschlossenen Arbeiterkolonien bestand der Zentralverband Deutscher Arbeiterkolonien, dessen Geschäftsstelle sich in den dreißiger Jahren in Lobetal bei Bernau befand und von Pastor Braune geleitet wurde.

Das Wohlwollen der Regierungsstellen gegenüber dieser Institution, die den Gedanken verkörperte, Personen, die nicht die ganze Selbständigkeit und das Aufsichselberangewiesensein des geschäftlichen Lebens in der modernen Gesellschaft vertragen, dennoch durch Arbeit und Vermittlung einer Existenz zu nützlichen Mitbürgern zu machen, zeigte sich u.a. darin, daß alljährlich namhafte Summen hierfür als Zuschüsse vom Reichsinnenministerium bereitgestellt wurden. Der eigentliche Geldgeber und Schutzherr war aber der für das jeweilige Land, in dem sich die Arbeiterkolonie befand, zuständige Landesverein für Innere Mission, in katholischen Gegenden entsprechende Organisationen.

Von Zeit zu Zeit fanden auch sogenannte „Hausväterkonferenzen“ statt, die dem Erfahrungsaustausch dienten und auf denen sich die Direktoren und Hausväter der einzelnen Anstalten aus ganz Deutschland trafen. Der Begriff „Hausvater“ deutet schon darauf hin, daß die Arbeiterkolonien nicht nach dem Kollegialprinzip und auch nicht nach dem Führerprinzip aufgebaut waren, sondern patriarchalisch, d.h. die Anstaltsgewalt lag in den Händen von Personen, die gewissermaßen als Familienväter eingesetzt waren und wirkten. Dadurch wurde den Arbeiterkolonisten, die ja zum größten Teil ohne feste persönliche Bindung waren, auch ein menschlicher Halt gewährt.

Die deutschen Arbeiterkolonien verfügten zu der Zeit, in der die Sicherungsverwahrten in Rickling eingewiesen wurden, schon über einen festen Bestand von Erfahrungen in der Fürsorge für Strafanstaltsentlassene. So war bereits auf der Hausväterkonferenz im Jahre 1935 in Bad Kreuznach vorgetragen worden, daß es sich nicht bewährt habe, Übergangsheime zu schaffen, die nur mit Strafanstaltsentlassenen belegt sind; vielmehr dürften entlassene Strafgefangene nicht mehr als 10⁰/₀ der gesamten Belegschaft ausmachen. Diese Erfahrung war nun auch für den Entschluß des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein bestimmend, nicht mehr als acht bis zehn Sicherungsverwahrte gleichzeitig in der Arbeiterkolonie Rickling zu beherbergen, die ständig mit etwa 120 Kolonisten belegt war. Es fällt den Sicherungsverwahrten auf diese Art ganz verständlicherweise leichter, sich in die Anstaltsordnung einzufügen, da sie in der Menge der sogenannten „freien Kolonisten“ untergehen und nicht sie, sondern diese den Charakter der Anstalt bestimmen. Sie kommen deshalb auch leichter über ihre Vergangenheit hinweg, und das Anstaltspersonal braucht sie nicht besonders und nicht anders zu behandeln als die anderen, freien Kolonisten auch.

Die Sicherungsverwahrten, die eine gewisse Aussicht auf Erfolg der Behandlung und damit auf Entlassung nach § 42h Abs. 1 StGB boten, wurden durch gerichtlichen Beschluß der Anstalt in Rickling überwiesen, und zwar grundsätzlich für ein Jahr, wobei ihnen in der Regel eröffnet wurde, daß sie bei guter Führung nach dieser Zeit die Freiheit zurückerlangen, bei schlechter Führung jedoch wieder nach Rendsburg gebracht werden würden.

Die Anstalt in Rickling ordnete den einzelnen Sicherungsverwahrten, wie er kam, in die Arbeiterkolonie ein, ohne von seiner Vergangenheit und den besonderen Umständen seiner Einweisung offiziell Notiz zu nehmen. Allerdings war sie gehalten, der Kriminalpolizei in Kiel unter Beifügung des Überweisungsbeschlusses Mitteilung von der Aufnahme zu machen; ebenso mußte sie die Kriminalpolizei von jedem Abgang benachrichtigen, gleich, ob der betreffende Sicherungsverwahrte die Anstalt eigenmächtig verließ oder in Arbeit vermittelt wurde. Im übrigen wurden die Sicherungsverwahrten wie die freien Kolonisten behandelt. Obwohl das Anstaltspersonal zum Teil in die Vorgänge eingeweiht war, wurde keiner nach seiner Vergangenheit gefragt, sondern grundsätzlich nur nach dem behandelt, was er in der Anstalt war.

Der Tageslauf spielte sich im einzelnen folgendermaßen ab. Morgens wurde gemeinsam, d.h. mit den anderen Kolonisten und dem Anstaltspersonal gefrühstückt, im Sommer etwa um 7 Uhr, im Winter um 7.30 Uhr. Eine halbe Stunde später begann die Arbeit. Wer ein Handwerk erlernt hatte, konnte in der Werkstatt beschäftigt werden. Die Anstalt verfügte über jede Art der gebräuchlichen Werkstätten, also über eine Tischlerei, Schlosserei, Gärtnerei, Glaserei, Schuhmacherei etc. Selbstverständlich konnten auch Schlachter, Bäcker, Friseure, Köche, Kellner u.a. in ihrem Fach beschäftigt werden. Wer keine bestimmte Ausbildung hatte, wurde unter Anleitung von Fachkräften in der anstaltseigenen Landwirtschaft beschäftigt, auf der, da es sich um eine reine Agrargegend handelt, überhaupt der Schwerpunkt lag. Mittags wurde wieder gemeinsam gegessen, dann eine etwa einstündige Ruhe gehalten. Anschließend ging es erneut an die Arbeit. Zur Kaffeemahlzeit traf man sich im allgemeinen nicht, sie wurde am Arbeitsplatz eingenommen, jedenfalls von den in der Landwirtschaft Beschäftigten, da die Felder zum Teil weit außerhalb des eigentlichen Anstaltsgeländes lagen.

Etwa um 18.30 Uhr wurde gemeinsam Abendbrot gegessen und von 19 Uhr ab konnte jeder tun, was ihm beliebte. Man ging spazieren oder auch in den Ort, man konnte auch in der Anstalt bleiben. Diese verfügte über genügend Gesellschaftsräume, eine Bibliothek, die natürlich jedem, auch den Sicherungsverwahrten, offenstand, und zahlreiche Gesellschaftsspiele. Um 21 Uhr im Winter und um 22 Uhr im Sommer war Bettruhe.

Die Sicherungsverwahrten zeigten bei Einhaltung dieser Hausordnung keine Auffälligkeiten. Sie fügten sich ihr anstandslos. Im positiven Sinne ist sogar zu betonen, daß sie ausgezeichnete Arbeitskräfte waren und durch ihr Beispiel und ihre Tatkraft auch noch die anderen, freien Kolonisten „mitrissen“, sodaß die Arbeitsleistung — im ganzen gesehen — seit ihrem Eintritt anstieg. Irgendwelche Klagen über sie gingen nicht ein, weder aus der Anstalt selber noch aus dem Ort, in dem sie sich ebenfalls bewegten. Es kam vereinzelt vor, daß irgendwoher ein geringfügiger Diebstahl gemeldet wurde. Dies hatte aber nichts mit der Unterbringung der Sicherungsverwahrten zu tun; es war auch schon früher geschehen. Ferner kam es auch einige Male vor, daß ein Sicherungsverwahrter erst nach Beginn der Bettruhe in die Anstalt zurückkehrte und auch mitunter zuviel Alkohol genossen hatte. Dies wurde aber dem Umstand zugute gehalten, daß es sich um meist jüngere oder wenigstens im Verhältnis zu den freien Kolonisten jüngere Leute handelte, die sich auch einmal ein Vergnügen leisten wollten. Auch nahmen solche Erscheinungen keineswegs überhand. Von Schlägereien innerhalb oder außerhalb der Anstalt oder anderen schwerwiegenderen Exzessen, wie Überfällen, Belästigungen, Sittlichkeitsverbrechen o.ä. ist ebenfalls nichts bekannt geworden.

Eine besondere Aufsicht oder gar Sicherung fand nicht statt. Das Anstaltsgelände war nicht eingezäunt und nach allen Seiten hin offen. Es gab nicht einmal einen besonderen Eingang, der — wie heute, wenn man die Ricklinger Anstalt besucht — von einem Pförtner bedient und überwacht wurde. Die Kolonisten konnten an jeder Stelle der Anstalt diese betreten oder verlassen. Die Arbeit wurde in den Werkstätten von den Meistern, auf den Feldern von den Kolonnenführer überwacht, die aber nicht wegen der Sicherungsverwahrten anwesend waren, sondern ganz allgemein, um die Arbeiten zu verteilen und zu leiten.

Die Gesamtaufsicht führte der sogenannte Hausvater, der dem Direktor der Anstalt, der damals nicht in Rickling selber, sondern beim Konsistorium in Kiel saß, verantwortlich war und in dessen Händen die Anstaltsgewalt, also gleichzeitig die Weisungsgewalt auch gegenüber dem Anstaltspersonal, lag. In der täglichen Freizeit von sieben bis neun (bzw. im Sommer zehn) Uhr abends fand eine Aufsicht über die Arbeiterkolonisten, also auch die Sicherungsverwahrten, überhaupt nicht statt. Sie konnten sich frei im Ort bewegen, und es kam nicht selten vor, daß sie sogar an öffentlichen Veranstaltungen, Festlichkeiten und Tanzvergnügen im Ort teilnahmen (auch hierbei geschahen außer den schon genannten kleinen Verletzungen der Hausordnung keine Zwischenfälle). Nur eine Sicherung wurde angewandt: die Sicherungsverwahrten schliefen zwar mit den freien Kolonisten zusammen in einem Haus, aber doch in besonderen Räumen. Hierdurch sollte vermieden werden, daß die freien Kolonisten — etwa durch Bettgespräche — mehr als unbedingt notwendig

vom Schicksal der Sicherungsverwahrten erfahren. Es sollte also gewissermaßen deren „Intimsphäre“ geschützt werden, wie man heute sagen würde. Vielleicht wollte man dadurch außerdem auch der Versuchung vorbeugen, die Dunkelheit der Nacht zu irgendwelchen Aktionen gegenüber den freien Kolonisten, die ja nichtsahnend waren, auszunutzen. Wurden die Sicherungsverwahrten nämlich auch grundsätzlich wie die freien Kolonisten behandelt, so sollten sie doch nach Möglichkeit von jeder erneuten Versuchung ferngehalten werden.

Überhaupt war aus den Berichten der damaligen Anstaltsleitung — und dies ist die andere Seite des Problems — der Eindruck zu gewinnen, daß jeder Sicherungsverwahrte einzeln „verdaut“ werden mußte, und daß der Versuch, sie für das freiheitliche Leben wieder tauglich zu machen, nicht zuletzt deshalb so verhältnismäßig reibungslos verlaufen ist, weil die in der Überzahl befindlichen freien Kolonisten, die zudem noch meist wesentlich älter waren als die Sicherungsverwahrten, einen günstigen, beruhigenden Einfluß auf diese ausübten. Die Sicherungsverwahrten standen daher in durchaus positiv zu bewertender Wechselwirkung mit den freien Kolonisten: sie gaben einerseits ein Beispiel für tatkräftige und fleißige Arbeit und rissen damit noch die freien Kolonisten in ihrer Leistung mit; andererseits aber nahmen sie deren auflockernden, die Vergangenheit überspielenden und ins Leben wieder eingliedernden Einfluß an. Auch dieses gehört zur Frage der Sicherung; denn es handelt sich hier fraglos um eine Art der Sicherung, die in ihrer Unauffälligkeit und Unaufdringlichkeit jene unangenehme, veräußerlichte Art der Sicherung erübrigte, die wir sonst von solchen Anstalten her kennen. Auch Kriminalpolizei befand sich nicht in der Anstalt oder ihrer näheren Umgebung. Lediglich von Zeit zu Zeit erschien ein Beamter aus Kiel, um nach dem Stand der Dinge zu fragen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die damalige Anstaltsleitung heute — zwanzig Jahre später — betont, sie würde jederzeit bereit sein, den seinerzeit angestellten Versuch noch einmal zu wiederholen. Besser kann der Erfolg der Arbeit wohl nicht zum Ausdruck kommen. Sie würde lediglich darauf Wert legen, daß das Verhältnis zwischen der Zahl von freien Kolonisten und Sicherungsverwahrten gewahrt bliebe. Eine Belegung der Anstalt nur mit Sicherungsverwahrten oder auch nur mit Strafanstaltsentlassenen würde sie für nicht opportun halten und daher ablehnen. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß sich unter den sogenannten „freien“ Kolonisten viele ehemalige Strafgefangene befunden haben, und daß die Anstalt nur deshalb von „freien Kolonisten“ im Gegensatz zu den Sicherungsverwahrten sprach, weil jene Strafanstaltsentlassenen freiwillig, jedenfalls nicht mehr als dem Strafvollzug unterstehend, in die Anstalt kamen und diese von deren Vergangenheit keine offizielle Kenntnis nahm, wie es ja überhaupt als fester und — soweit

ersichtlich — nicht durchbrochener Grundsatz galt, keinen, der in die Arbeiterkolonie eintrat, nach seiner Vergangenheit auszufragen.

2) Welche Leute waren es nun, die als Sicherungsverwahrte nach Rickling überwiesen wurden und welchen Weg machten sie von hier aus? Die Akten der Anstalt sind bei der Besetzung der Anstalt durch die Engländer vernichtet (wahrscheinlich verbrannt) worden. Als Unterlagen für diesen Bericht dienten das sogenannte „Koloniebuch“, in dem jeder Arbeiterkolonist, ob freiwillig eintretend oder eingewiesen, mit seinen Personalien festgehalten worden ist, ferner der Schriftverkehr zwischen dem damaligen Hausvater der Kolonie und dem Direktor der Anstalt, der — wie bereits erwähnt — beim Konsistorium in Kiel saß, und schließlich ein in seiner Rückerinnerung sehr lebendiger und detaillierter Bericht des seinerzeitigen, noch heute in der Anstalt als Sachbearbeiter für Pflugschaften tätigen Hausvaters, der später auch Leiter der Verwaltungsstelle des Landesvereins für Innere Mission war. Bei der Ausschöpfung dieser Erkenntnisquellen ist natürlich eine gewisse Zurückhaltung geboten, da die Daten ursprünglich zu anderen Zwecken (nämlich zu Ordnungs- und Wohlfahrtszwecken) festgehalten wurden und die Erinnerung durch die dazwischen liegenden zwanzig, für uns alle sehr bewegten Jahre doch etwas getrübt ist. Indessen ließen sich aus dem Material, so weit es noch zuverlässig ist, doch auch in Bezug auf die einzelnen Fälle einige recht interessanten Punkte herauslesen.

Danach ist es wahrscheinlich, daß leichte bis mittelschwere Fälle nach Rickling überwiesen wurden, d.h. Fälle, die für eine Entlassung noch nicht in Betracht kamen, die aber eine gewisse Aussicht auf eine spätere Entlassung boten, da bei ihnen genügend innere Kräfte für eine erneute Einordnung in das soziale Leben vermutet werden durften. Diese Annahme wird durch die an sich auffällige Tatsache bestätigt, daß sämtliche Sicherungsverwahrten, die in den Jahren 1936-1938 nach Rickling überwiesen wurden, mit einer Ausnahme (einem 1938 aus Werl eingewiesenen Sicherungsverwahrten, der dort bereits seit 1934 in Sicherungsverwahrung gewesen war) erst drei Jahre Sicherungsverwahrung hinter sich gebracht hatten, daß bei ihnen also regelmäßig schon bei der ersten Überprüfung nach § 42 f Abs. 3 StGB der Versuch unternommen wurde, sie wieder an das Leben in Freiheit zu gewöhnen. Dies kann seinen Grund doch nur darin haben, daß sie sich während der ersten drei Jahre Sicherungsverwahrung so geführt hatten, daß sie zwar für eine Entlassung noch nicht reif waren, wohl aber schon für einen probeweisen Übergang ins normale Leben. Andernfalls hätte der Brauch bestehen müssen, jedem Sicherungsverwahrten ohne Ansehen der Person bereits nach dreijährigem Aufenthalt in der Anstalt eine Chance in der Freiheit zu geben. Dies ist aber nicht anzunehmen.

Auch über Alter und persönliche Verhältnisse der Sicherungsverwahrten liegen genaue Angaben vor. Weitaus die meisten von ihnen

befanden sich bei Einweisung in Rickling im Alter zwischen dreißig und vierzig Jahren (und zwar in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre, wobei man aber eben regelmäßig drei Jahre abziehen muß, um das Alter zu finden, mit dem sie in Sicherungsverwahrung gekommen waren). Der jüngste Sicherungsverwahrte zählte bei Einweisung einunddreißig Jahre (bei Beginn der Sicherungsverwahrung also achtundzwanzig Jahre). Neun Eingewiesene dagegen waren wesentlich älter, davon allein vier über sechzig Jahre. Die sogenannten mittleren Jahrgänge (40-60 Jahre) waren also verhältnismäßig wenig vertreten. Fast alle Eingewiesenen waren ehelich geboren (unehelich nur zwei), dagegen besaß keiner von ihnen eine familiäre Bindung: die meisten waren überhaupt ledig, die übrigen entweder geschieden (10 Fälle), verwitwet (1 Fall) oder getrennt lebend (ebenfalls 1 Fall). Die geschiedenen oder verwitweten Eingewiesenen waren naturgemäß die älteren, die ledigen die jüngeren. Bei dem ältesten Insassen, der zum Zeitpunkt der Einweisung 63 Jahre alt war, befand sich noch der Vermerk, daß er vier Kinder habe; er zählte übrigens zu den Geschiedenen. — Alle gehörten einer Konfession an, und zwar waren sie bis auf vier Katholiken evangelisch (was sich wohl daraus erklärt, daß sie fast alle in Norddeutschland geboren und beheimatet waren, während die Katholiken ausschließlich aus dem Rheinland stammten).

Die meisten Sicherungsverwahrten waren in einfachen Verhältnissen aufgewachsen. Das ergibt sich aus den Angaben des Koloniebuches über den Beruf der Väter. Meist war „Arbeiter“ oder „Landmann“ oder „Diener“ oder ähnliches verzeichnet. Meister eines Handwerks waren vier Väter (zwei Schneider-, ein Tischlermeister und ein Müller), zwei Väter waren Makler, ein Vater Kaufmann, ein Vater Oberzahlmeister und ein Vater Oberlehrer.

Die Sicherungsverwahrten selber waren zum größten Teil Arbeiter (worunter das Koloniebuch wohl ungelernete Arbeiter verstand). Außerdem befanden sich unter ihnen vier Melker, drei Heizer, zwei Nieter, ein Schlosser, ein Seemann, ein Buchbinder, ein Schlachter, ein Konditor, zwei Kaufleute (einer der Müllersohn, der andere Sohn eines der Kaufleute), ein Drogist, ein Korrespondent (Sohn des Oberlehrers) und ein Klavierstimmer (dieser war der schon oben erwähnte älteste Insasse, Vater von vier Kindern und Sohn eines der beiden als Makler verzeichneten Väter).

Interessant ist nun auch die Frage, welchen Weg diese Sicherungsverwahrten genommen haben. Mit einem offenbaren Mißerfolg endeten zwei Fälle; in einem wurde der betreffende Sicherungsverwahrte nach etwas über zweimonatigem Aufenthalt in Rickling in die Sicherungsverwahrung zurückgegeben; im zweiten Fall wurde der Sicherungsverwahrte nach fast fünfmonatigem Aufenthalt in Rickling von der Kriminalpolizei

abgeholt, wobei allerdings nicht sicher ist, weshalb das geschehen ist und wie es geendet hat.

Sieben der Sicherungsverwahrten sind entlaufen, und zwar die meisten bezeichnenderweise schon nach einer Zeit von weniger als drei Monaten Aufenthalt in Rickling (nur einer der Entlaufenen befand sich schon nahezu acht Monate in der Arbeiterkolonie). Diese Zahl kann wegen ihrer Höhe nur im ersten Augenblick enttäuschen; denn man muß bedenken, daß sämtliche nach Rickling überwiesenen Sicherungsverwahrten nicht bloß die vorausgegangene dreijährige Sicherungsverwahrung hinter sich gebracht hatten, sondern auch die noch davor liegende meist langjährige Zuchthausstrafe als „Gewohnheitsverbrecher“ nach § 20a StGB. Für sie war also die Freiheit, die sie von Rickling aus ohne große Schwierigkeiten erlangen konnten, eine mindestens übergroße Versuchung. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und der großen seelischen Belastung, der vor allem die jüngeren unter ihnen in ihrer langjährigen und auf unbestimmte Zeit laufenden Haft ausgesetzt waren, muß es sogar erstaunen, daß die Zahl der Entlaufenen nicht noch größer ist. Bezeichnend ist es daher auch, daß unter den Entlaufenen vor allem die jüngeren Sicherungsverwahrten waren, bei denen der Lebensdrang und die entsprechende Belastung durch die langjährige Entbehrung der Freiheit besonders groß waren. Nur ein Entlaufener entstammt den älteren Jahrgängen (ein bei seiner Einweisung sechzigjähriger Melker, der aus irgendwelchen Gründen auch schon Rendsburg vorzeitig, nämlich bereits nach eindreivierteljähriger Sicherungsverwahrung verlassen hatte). Auffällig ist außerdem, daß die Entlaufenen zum großen Teil gerade aus den „besseren“ Kreisen stammen; so sind auch die Söhne des Oberzahlmeisters und des Oberlehrers darunter, ferner einer der Handwerksmeistersöhne. (Ob das vielleicht mit einem verstärkten Gefühl der Schande zusammenhängt oder auch dem Willen, so schnell wie möglich doch noch etwas Besseres, der Familie Gemäßeres aus sich zu machen, kann natürlich nicht gesagt werden).

Alle übrigen Sicherungsverwahrten, also über 65⁰/₀, sind in Arbeit getreten und haben somit — jedenfalls zunächst — einen positiven Lauf genommen. Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen. Wie schon ausgeführt, wurden die Sicherungsverwahrten regelmäßig auf ein Jahr überwiesen. Wer sich nun nach Ablauf dieses Jahres noch in Rickling befand, also keine Unterbrechung seiner Bewährungszeit erfahren hatte, wurde — das ist den Daten im Koloniebuch klar zu entnehmen — regelmäßig in die volle Freiheit entlassen. Die „Rückstellungsfälle“ und die Fälle, die durch Entlaufen endeten, waren ja — jedenfalls für Rickling schon vorher, d.h. vor Ablauf des Bewährungsjahres — erledigt. Auch unter den anderen, positiven Fällen befanden sich solche, die schon vor Ablauf des Bewährungsjahres ihre Erledigung gefunden hatten,

nämlich dadurch, daß die Sicherungsverwahrten bereits durch eigenes Bemühen oder durch Vermittlung der Anstalt außerhalb derselben Arbeit gefunden hatten. Dies war aber regelmäßig erst gegen Ende der einjährigen Bewährungszeit der Fall. Das Gericht hat dann offenbar keine Bedenken gehabt, die Bewährungszeit gewissermaßen abzukürzen, und dem Sicherungsverwahrten keine Hindernisse in den Weg gelegt.

Auch dies ist bezeichnend. Wer bis zum Ablauf des Bewährungsjahres keine Arbeit außerhalb gefunden, sich aber doch bewährt hatte, trat dann in die Kolonie über und war nun „freier“ Kolonist. Dies geschah aber nur in ganz wenigen, wahrscheinlich nur drei Fällen, woraus — bei vorsichtigem Optimismus — doch geschlossen werden kann, daß die Fähigkeit, sich ohne Anlehnung an die gewohnte Lebensweise und ohne äußeren Halt durch die Anstaltsdisziplin weiter aufrecht zu halten, doch nicht so gering war, wie man vielleicht annehmen möchte. Die weitaus größte Zahl der Sicherungsverwahrten hatten bereits bei Ablauf des Bewährungsjahres außerhalb Arbeit gefunden. Nach den detaillierten Angaben im Koloniebuch handelte es sich zum größten Teil um Arbeitsstellen auf dem Land und in landwirtschaftlichen „Betrieben“. Man muß hierbei berücksichtigen, daß die meisten Sicherungsverwahrten eben noch nicht so alt waren, daß sie den Anschluß an das Leben außerhalb der Anstalt nicht doch noch gewinnen zu können hofften. Demgemäß waren diejenigen ehemaligen Sicherungsverwahrten, die als „freie“ Kolonisten in Rickling blieben, nur die älteren, die hier die ihnen als einzige noch verbliebene mögliche Lebensart gefunden hatten und für den Rest ihres Lebens festzuhalten gedachten. Typisch hierfür ist auch das Schicksal des bereits bei seiner Einweisung in Rickling dreißigjährigen Klavierstimmers, von dem bereits oben die Rede war und der nach Ablauf des Bewährungsjahres im Lager sogar die Dienste eines Küsters verrichtete (wie — schmunzelnd — berichtet wurde). Er starb — sozusagen hochgeehrt — erst vor einigen Jahren in der — nun schon in ein Alters- und Siechenheim umgewandelten — Anstalt, nachdem er dort Krieg, Zusammenbruch und Nachkriegszeit in gewissermaßen „amtlicher“ Stelle überdauert hatte.

3) Weitere Daten über das Schicksal der einzelnen Sicherungsverwahrten sind nicht bekannt. Aber die bekannten reichen wohl aus, um wenigstens eine Annahme zu zerstören, der man häufig begegnet: daß es sich hier um nicht mehr besserungsfähige Zustandsverbrecher handele, die man schlechthin isolieren müsse. Und wenn von den 32 nach Rickling eingewiesenen Sicherungsverwahrten nur ein oder zwei oder drei Fälle positiv (im Sinne einer Lebensbewährung) ausgegangen wären, würde das bereits ausreichen, um jene Ansicht von den unverbesserlichen Zustandsverbrechern zu zerstören, als die die Sicherungsverwahrten oft angesehen werden.

Im Jahre 1938 ereignete sich ein Zwischenfall, der weit über die Grenzen des Ortes, an dem er sich zutrug, hinaus Bedeutung erlangte

und durch den der Gedanke einer Resozialisierung von Sicherungsverwahrten in offenen Übergangsheimen überhaupt einen schweren Rückschlag erlitt. Ein der Arbeitskolonie Neukrenzlin in Mecklenburg überwiesener Sicherungsverwahrter hatte seine Freizeit dazu benutzt, eine in einem nahegelegenen Arbeitsdienstlager befindliche „Arbeitsmaid“ zu belästigen. Der damalige Statthalter von Mecklenburg schloß daraufhin sofort die Anstalt Neukrenzlin und ließ 22 Insassen derselben in das Gefängnis Neustrelitz abtransportieren. Auf eine Beschwerde der Inneren Mission hiergegen berichtete er an den Reichsinnenminister, die Bevölkerung werde durch eine ungesicherte Unterbringung von Verbrechern beunruhigt, und es müsse mit einem solchen „unverantwortlichen“ Zustand endlich Schluß gemacht werden.

Ogleich dies geschehen war, bemühten sich die Staatsanwaltschaften weiterhin um Aufnahme von Sicherungsverwahrten in den Arbeiterkolonien. Der Zentralverband der Arbeiterkolonien lehnte eine solche aber von nun an ab, weil er gewärtig sein mußte, daß bei dem geringsten neuen Zwischenfall auch andere Anstalten aus der Hand der Inneren Mission genommen und der NSV „zur Verwaltung“ übergeben werden würden. Mit dem Krieg und erst recht mit dem totalen Krieg stieß dann auch die Aufrechterhaltung der Arbeiterkolonien selber, d.h. ihre Existenz unabhängig von der Aufnahme Straftentlassener und Sicherungsverwahrter, auf Schwierigkeiten, weil einmal der Kampf gegen die Kirche, die ja Träger dieser Anstalten war, sich verschärft hatte, ferner aber auch, weil vom Standpunkt des „totalen Arbeitseinsatzes“ aus die Arbeiterkolonien als Refugium für arbeitsscheue Elemente angesehen und bekämpft werden mußten. Die mehr als zu einem Drittel arbeitsfähigen Personen wurden vom Arbeitsamt erfaßt, die restlichen in Siechenheime verbracht. Damit hatten die Arbeiterkolonien, die sich doch fast ausschließlich aus nicht voll, aber doch zum Teil arbeitsfähigen Personen zusammensetzten, praktisch aufgehört zu bestehen.

III

Die Bedeutung der Einzelunterbringung des Gefangenen für den Strafvollzug

Dr. Max Busch, Strafanstalt Dieburg

Einleitung

Diese Erörterungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich des Problems. Einige grundlegende Gedanken und Erfahrungen zur Frage der Unterbringung von Gefangenen in Einzelzellen oder in Gemeinschaftsräumen sollen hier niedergelegt werden, um über die Wirkungen der verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten zu informieren. Das aus jahrelanger praktischer Erfahrung im unmittelbaren Umgang mit gefangenen Menschen erwachsene Reflektieren und Untersuchen dürfte wohl am ehesten in der Lage sein, ein von Sachkenntnis und Vorurteilslosigkeit geprägtes Bewerten der verschiedenen Haftformen zu ermöglichen.

Die Quellen zu den vorliegenden Erörterungen sind umfassend. Die Literatur und die geschichtliche Entwicklung der Erforschung der Bedeutung der Frage der Unterbringung von Gefangenen können hier kaum Beachtung finden. Es wäre zwar sehr aufschlußreich und förderlich, wenn die Vielzahl der Gedanken zu diesem Thema zu Hilfe gerufen werden könnten, doch würde dies den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. — Als Quelle benutze ich meine eigenen Erfahrungen aus einem Jahrzehnt des Dienstes im Strafvollzug. Sie sind in einer Untersuchungsanstalt für männliche junge Gefangene, in einer Jugendstrafanstalt, in einer Erwachsenenstrafanstalt mit einer Jungmännerabteilung und in einer Erwachsenenanstalt für Gefangene mit kurzer Strafdauer gewonnen.

Einzelhaft und Einzelunterbringung

Um zu einer klaren und Zweifel ausschließenden Erfassung des Problems zu kommen, muß hier zunächst eine Begriffsdefinition erfolgen. Unter Einzelhaft ist die ständige, völlige Trennung der Gefangenen sowohl in der Ruhezeit als auch in der Arbeitszeit und Freizeit und die dauernde Verwahrung in einer Einzelzelle zu verstehen. Einzelunterbringung bedeutet die Bereitstellung einer Einzelzelle für jeden Gefangenen für die Ruhezeit und den Teil der Freizeit, der nicht für Gemeinschaftsveranstaltungen und Gruppenarbeit verwendet wird. Die Einzelunterbringung sieht also sowohl in der Freizeit als auch in der

Arbeitszeit den Kontakt untereinander vor und fordert lediglich die Gewährung eines eigenen Hafttraumes für einen Teil des Tages.

Die Einzelhaft steht hier nicht zur Debatte, weil sie nach den heutigen psychologischen und pädagogischen Erkenntnissen nicht erwünscht und konstruktiv wirksam sein kann. Sie wird vorübergehend und bei bestimmten Arten von Gefangenen zu bestimmten Zwecken anzuwenden sein. Als ein Mittel der Beeinflussung und Erziehung unter vielen anderen wird sie sowohl bei gutwilligen als auch bei bösaartigen Gefangenen hier und da Verwendung finden. Die allgemeine und umfassende pädagogische Bedeutung, die ihr zum Beispiel das pennsylvanische System des 19. Jahrhunderts zumaß, ist durch die Forschungen des 20. Jahrhunderts nicht nur herabgemindert, sondern völlig widerlegt und daher als Irrtum erkannt worden. Die starke Verflochtenheit des Menschen in soziale Gegebenheiten und die Erkenntnis der gesellschaftlichen Bedingtheit des Rechts und des Rechtsbruchs haben die individualistische Pädagogik so stark korrigiert, daß heute schon weithin eine Ablösung durch die Antithese, durch eine die sozialen Faktoren absolut setzende Pädagogik erfolgt ist. Zwischen der individualistischen und der kollektivistischen Pädagogik steht die Synthese einer realistischen Sozial-Pädagogik, die sowohl das soziale Wesen des menschlichen Daseins als auch seine Individualität beachtet und bildet.

Gerade diese moderne Pädagogik, die geschichtlich sehr stark von der Erziehungsarbeit in Heimen, Strafanstalten und anderen Sonderformen erzieherischen Wirkens geprägt ist, führt hin zu dem, was wir unter Einzelunterbringung verstehen und läßt diese als die konstruktiv wirksamste und dem Wesen des Menschen angemessenste Form der Behandlung erkennen.

Die Frage des Unterschiedes zwischen Einzelhaft und Einzelunterbringung ist im Hinblick auf die baulichen Maßnahmen und damit auf die Kosten nicht von großer Bedeutung. Die Einzelzellen müssen für Einzelhaft und Einzelunterbringung gleich groß sein. Bei Einzelhaft ist zu berücksichtigen, daß auch in der Zelle gearbeitet wird und entsprechender Raum zur Verfügung stehen muß. Außerdem müssen in diesen Zellen Klappbetten angebracht werden, damit das Bett während der Arbeitszeit angeschlossen werden kann. — Bei der Einzelunterbringung sind Klappbetten nicht notwendig. Es taucht jedoch die Frage auf, ob die Zellen für die Einzelunterbringung kleiner als die Zellen für Einzelhaft sein könnten oder ob sogar lediglich Schlafzellen eingerichtet werden sollten, die nur für das Bett und die nötigsten Gegenstände Platz lassen, einen Wohnraum jedoch nicht darstellen können. Diese Frage ist zu verneinen. Eine Einsparung in dieser Hinsicht ist schon aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, da der nötige Atemraum fehlt. Aber auch unter allgemeinen Vollzugsgesichtspunkten ist eine solche Lösung nicht angebracht. Sowohl Erwägungen der Sicherheit

als auch der Ordnung und Sauberkeit sowie der Erziehung lassen die Einrichtung von Schlafzellen als nicht sinnvoll erscheinen. Für die Einzelunterbringung ist die übliche Einzelzelle unentbehrlich.

Die schädlichen Auswirkungen der Gemeinschaftsunterbringung

Die Gemeinschaftsunterbringung bedeutet nach dem oben Ausgeführten die gemeinsame Unterbringung von Gefangenen in der Freizeit und Ruhezeit. Sie kann in kleineren Räumen (3 bis 5-Mann-Zellen) oder in Sälen durchgeführt werden. Ich habe sowohl die Wirkung der Gemeinschaftsunterbringung in kleinen Räumen als auch in großen Sälen (Belegung bis zu 60 Gefangene) beobachten können. Die Auswirkungen der Gemeinschaftsunterbringung sind keineswegs gleichartig. Sie ändern sich je nach der Größe der Räume wesentlich. Dies ergibt sich schon aus den von der Soziologie erforschten Tatsachen und Gesetzmäßigkeiten menschlichen Zusammenlebens in den verschiedenen Gemeinschaften, die unter anderem auch stets von der Größe der Zahl der zusammenlebenden Personen abhängig sind. Die feineren Unterschiede sollen hier nur am Rande erwähnt werden. Im Mittelpunkt stehen die für alle Gemeinschaftsräume zu beobachtenden Erscheinungen. Zunächst wird auch abgesehen von Unterschieden des Geschlechts und des Alters. Die Beobachtungen erstrecken sich lediglich auf männliche Gefangene, obwohl ich der Überzeugung bin, daß sie mit kleinen Varianten auch für weibliche Gefangene gelten.

Das enge, besonders das nächtliche Zusammenleben mit anderen Menschen, die nicht zu natürlichen Gemeinschaften gehören (z.B. Familie, Verwandtschaft) ist vielen Männern aus dem Krieg und aus der Gefangenschaft bekannt. Es ist besonders dann tief auf die Persönlichkeit einwirkend, wenn zum Ausweichen und bezüglich der Auswahl der beteiligten Personen kein Raum bleibt. Das Ausgeliefertsein, das Verlieren eines persönlichen Lebensbereiches, einer „Intimsphäre“ geht dann sehr bald so weit, daß auch gebildeten und seelisch differenziert angelegten Menschen der Ausweg der „inneren Emigration“ nicht mehr realisierbar ist und entweder eine Anpassung an die Gegebenheiten oder ein inneres Zerbrechen (bis zum Selbstmord hin) stattfindet. Im Krieg machte die große äußere Lebensgefahr und das Bedürfnis nach Geborgenheit die unangenehmen Auswirkungen nicht so spürbar oder verwischte sie weitgehend. Auch in Gefangenschaft war es oft ein gemeinsames und teilweise allgemeines Schicksal und Leiden, das getragen werden mußte und oft auch übernommen wurde, obwohl hier bereits die negativen Auswirkungen der zwangsweisen Gemeinschaftsunterbringung ohne Rückzugsmöglichkeit deutlich wurden.

Die Gemeinschaftsunterbringung im Krieg und in der Gefangenschaft kann aber nur sehr bedingt als Orientierungspunkt für das Ver-

ständnis der Auswirkungen der Gemeinschaftsunterbringung von Strafgefangenen dienen. Die Gemeinschaft der Rechtsbrecher wird durch besondere, in anderen Gemeinschaften (z.B. Montagetrupps und Gleisbauzügen) nicht gegebene Faktoren bestimmt. — Zunächst sind die Mitglieder einer solchen Gemeinschaft, selbst wenn sie nach psychologischen Gesichtspunkten ausgesucht sind, dadurch bestimmt, daß sie eine negative Auslese in ethischer Hinsicht darstellen. Während die positiven Eigenschaften der hier eng zusammenlebenden Menschen in beruflicher, privater und interessenmäßiger Hinsicht in sehr verschiedene Richtungen gehen, hat sich negativ herausgestellt, daß diese Menschen gerade bezüglich ihrer gesellschaftlichen Funktion versagt haben. Sie werden durch den Strafvollzug dann nicht in eine gesunde und tragende, sondern in eine kranke und herabziehende Gemeinschaft gebracht, in der sie gerade der Rechtsbruch als Grund des Zusammenseins verbindet. Ihr Eingeschlossensein wird durch den Staat als den Hüter der öffentlichen Ordnung bewirkt. Er ist es also, der ihnen ein Übel zufügt. Selbst wenn die Übelszufügung, was meist nicht, zumindest nicht von vornherein der Fall ist, bejaht wird, verbindet gemeinsames Leid nicht nur in neutraler Weise, sondern in bewußter Gegnerschaft, im Sichabschließen als bindendem Faktor gegenüber der Gesellschaft und dem Staat. Wenige hingeworfene negative Bemerkungen eines besonders böswilligen Gliedes einer solchen Gemeinschaft zerstören oft positive, von den Einwirkungen der Beamten, insbesondere der Erziehungsbeamten, erzielte Ansätze. Gefangene, die die Hoffnung auf ein ordentliches Leben in Zukunft aufgegeben haben oder zumindest mit der Möglichkeit rechnen, kriminelle Kenntnisse später einmal verwenden zu können, werden hier von erfahrenen Rechtsbrechern in grundsätzlichen Verhaltensweisen, aber auch in technischen Einzelheiten unterrichtet. Dadurch wird die kriminelle Kapazität der Gefängnisbevölkerung ständig erhöht. Daß diese Einwirkungen mächtiger sind als der bestausgebaute Erziehungsstrafvollzug leuchtet ohne weiteres ein. Die Einteilung der Gefangenen in Gruppen, ja selbst ein konsequent durchgeführter Stufenstrafvollzug kann hier nur mildernd in bescheidenem Rahmen wirken. Eine Beseitigung der Schäden ist so nicht zu erreichen. Die Ruhezeit ist für den meist am Abend wenig erschöpften Strafgefangenen so lang, daß er diese Zeit nicht nur mit Schlafen zubringen kann. Wenn auch nicht ständig Verbrechen und neue Schandtaten besprochen werden und die Gespräche oft um „neutrale“ Themen wie Sport und Politik kreisen, so reicht es aus, sich an die Abendgespräche in Soldatenunterkünften über sexuelle Fragen zu erinnern, um die zersetzende Wirkung verwahrloster Rechtsbrecher auf die Gemeinschaft erschließen zu können. Diese aktive Infizierung durch die Gemeinschaft wird allgemein in der Strafvollzugswissenschaft angeführt und auch für die einzige und entscheidende negative Wirkung gehalten. Die moderne Psychologie zeigt jedoch eine weniger laute, aber umso

wirksamere Form der Beeinflussung auf, die zwar nicht ausschließlich von der Gemeinschaftsunterbringung, sondern von der Massierung der Gefangenen in großen Anstalten überhaupt ausgeht. Es handelt sich um das beruhigende und besänftigende Erlebnis der „Solidarität der Sünder“. Wenn ein Mensch, der eine schlechte Tat begangen hat, nun nicht, wie dies noch in der Hauptverhandlung der Fall war, anständigen oder zumindest legal lebenden Menschen gegenübersteht, sondern in einen Kreis von Menschen gesteckt wird, der zumindest die gleichen, wenn nicht sogar noch schwerere Straftaten begangen hat, dann verliert die Selbstanklage an Wirkung, dann entsteht eine Geborgenheit im Negativen, die alle gefaßten Vorsätze lähmt, weil die Vorwürfe verschwinden. Das Böse wird nun einmal gewissenmäßig tragbarer, wenn es viele tun, und schon kleine Kinder entschuldigen sich mit dem Hinweis auf Kameraden, die das ja auch gemacht hätten (z.B. Abschreiben und andere Verstöße im Schulleben). Was nun in der Einzelzelle nur theoretisch erwogen und gedacht werden kann, das wird in der Gemeinschaft praktisch erlebt, ausgesprochen und damit geistig realisiert. Dabei bedarf es noch nicht einmal des Prahlens oder eines Wettbewerbs bezüglich der Schwere der Taten.

Neben der negativen Beeinflussung durch Gespräche und durch die zuletzt geschilderte Geborgenheit vor dem Vorwurf des Gewissens in der Gemeinschaft der Rechtsbrecher ergeben sich noch zahlreiche vordergründige und leicht einsehbare Schäden. Der Strafgefangene, der meist labil und ethisch wenig gefestigt ist, hat sich in der Freiheit bezüglich seines Sexuallebens kaum große Hemmungen auferlegt. Auch ist er oft auf Grund mangelnder geistiger Entwicklung nicht in der Lage, diesen Trieb auch nur teilweise zu sublimieren. Neben der Onanie, die in der Einzelzelle gedeiht, aber auch in Gemeinschaft durch Gespräche angeregt blüht, ist hier die homosexuelle Betätigung auch dann oder gerade dann zu befürchten, wenn keine Homosexuellen in der Gemeinschaft liegen, sondern für diese die in jeder Anstalt zur Verfügung stehenden Einzelzellen benutzt werden. Der unbefriedigte sexuelle Drang verführt geradezu einen Teil der labilen Rechtsbrecher zu diesem Ausweg und beschwört die Gefahr herauf, daß sich solche Gewohnheiten fixieren und neue Kriminalität schaffen. Soziologisch gesehen entstehen auf diesem Wege höchst unerwünschte Abhängigkeitsverhältnisse.

Ebenfalls schädlich ist schließlich die Entstehung der sogenannten „zweiten Hausordnung“, die umso gefährlicher für Beamte und Gefangene ist, je größer die Gemeinschaften sind. Hierbei handelt es sich um den aktiven Terror von Stuben- und Saalältesten, die sich fast ausschließlich aus Vorbestraften rekrutieren und rekrutieren müssen, weil nur solche Gefangenen in der Lage sind, sich in einem solchen zusammengetriebenen Haufen durchzusetzen und Ordnung zu halten. Die Aus-

wirkungen eines solchen Herrschaftssystems, dem die Beamten praktisch machtlos gegenüberstehen, können verstanden werden, auch ohne daß sie hier im einzelnen aufgeführt werden. Ich habe selbst Versuche unternommen, sowohl bei jungen als auch bei erwachsenen Gefangenen Erstbestrafte und charakterlich intakte Gefangene als Stubenälteste oder Gruppenälteste einzusetzen. Diese Versuche sind nur für Gemeinschaften in der Arbeits- und gemeinsam verbrachten Freizeit gelungen. Bezüglich der Wohngemeinschaften sind sie stets gescheitert. Der stille Terror wirkt sich hier, wie vielfach von Pfarrern und Lehrern geschildert, auch im Hinblick auf die Teilnahme am Gottesdienst und an ernstesten Veranstaltungen aus, wobei von Gefangenen ein Bekennermut, den nur wenige freie Bürger zur Zeit der Nazi-Herrschaft aufbrachten, nicht verlangt werden kann. Auch hier müssen Andeutungen ausreichen.

Die Gefahr des Zusammenrottens und der Gefangenenmeuterei ist in den kleineren Gemeinschaften noch größer als in den großen Sälen. Überfälle aus Einzelzellen sind dagegen bisher kaum irgendwo vorgekommen. Sie sind als solche auch wesentlich ungefährlicher, weil der Beamte der Situation hier eher gewachsen ist. Bezüglich der Bedrohung von Beamten und der Ausbruchsgefahr überhaupt ist auch die massenpsychologische Tatsache zu beachten, daß Geltungsbedürfnis und das Streben nach Anerkennung oft harmlose Gefangene zu üblen Taten verleiten. Die Publikumswirkung ist oft ein notwendiger Bestandteil der Frechheiten und Disziplinwidrigkeiten der Gefangenen überhaupt.

Um nur anstelle einer Fülle von entsprechenden Faktoren ein Beispiel für die pädagogischen Chancen der Einzelunterbringung anzuführen, sei auf die Möglichkeit der Einzelfortbildung in der Zelle, auf das Nachholen fehlender Kenntnisse durch Selbstunterricht und Fernkurse hingewiesen. Aus Zellenhaftanstalten können in dieser Hinsicht gute Erfolge bei der Vorbereitung einer realistischen Resozialisierung berichtet werden. Weiter sei auf das Einzelgespräch in der Zelle, auf die Möglichkeit einer sinnvollen und individuellen Ausschmückung der Zelle und auf die Möglichkeit der Beobachtung der Sauberkeit und Ordnungsliebe des Gefangenen aufmerksam gemacht. Der Strafvollzug verliert durch die Gemeinschaftsunterbringung eine Fülle positiver Ansatzpunkte, die einer konstruktiven Zielsetzung des Vollzugs dienen, ja deren Verwirklichung überhaupt erst ermöglichen.

Günstige Auswirkungen der Gemeinschaftsunterbringung?

Hier und da werden zur Rechtfertigung oder gar zur grundsätzlichen Bejahung der Gemeinschaftsunterbringung angeblich günstige Auswirkungen dieser Haftart angeführt. Insbesondere liegt es nahe, hier eine Möglichkeit der Erziehung zur Gemeinschaft zu sehen und mit

der sozialen Wesensart des Menschen zu argumentieren. Selbstverwaltung und die durch sie angeregten Tugenden der Toleranz, der Hilfsbereitschaft und auch der Achtung des Eigentums des anderen Gefangenen erscheinen hier als konkrete Vorteile. Selbst, wenn diese Erziehungsfaktoren gegeben wären, würden sie von der Masse und dem Gewicht der Nachteile erdrückt. Doch hat sich bei allen Experimenten in dieser Richtung ergeben, daß der Erfolg zumindest sehr zweifelhaft ist. Für die Ruhezeit können schon aus dem Wesen dieser Zeit heraus keine sozialen Tugenden eingeübt werden. Es bleibt also nur die Freizeit, die ohne Aufsicht und ohne besondere Zielsetzung gemeinsam in der Zelle verbracht wird. Daß hier gegenseitige Rücksichtnahme, Kameradschaft und eine minimale Ordnung gepflegt werden müssen, wird nicht bezweifelt. Daß diese Ordnung nicht immer und ausschließlich unter dem Terror einzelner Gefangener, sondern auch durch friedliche Vereinbarung und durch oft erstaunliche Freigebigkeit und Hilfsbereitschaft zustandekommt, soll hier anerkannt werden. Aber das sind ja gerade Eigenschaften, die dem Rechtsbrecher auch draußen im Umgang mit seinesgleichen oft nicht fehlen. Gerade unter Verwahrlosten herrscht oft ein sehr guter Zusammenhalt, der allerdings häufig sehr labil ist, ja sich hier und da gerade in der Gemeinschaft der Straftaten realisiert. Diese Eigenschaften können, soweit sie geübt werden müssen, sowohl am Arbeitsplatz als auch in der überwachten Freizeit außerhalb der Zelle im Gemeinschaftsraum, erprobt werden. Sie werden umso besser gedeihen, wenn der Gefangene aus seiner Zelle kommt, in der er sich Rechenschaft über seine Erlebnisse bestätigender und deprimierender Art geben konnte. Ständige Gemeinschaft, wie sie die Gemeinschaftsunterbringung erzwingt, ist vom Übel. Ein gesunder Wechsel zwischen Einsamkeit und Gemeinsamkeit entspricht der Forderung der Lebensnähe, die der Strafvollzug erhalten soll. In ständiger Gemeinschaft gehen dem Menschen auch die Möglichkeiten zur Selbstbeschäftigung (z.B. zum Erwerb eines sog. Hobby) verloren oder sie werden gar nicht erst geweckt. Damit aber werden der Gemeinschaft wiederum wertvolle Wirkungen entzogen. — Schlägereien in den Gemeinschaftsunterkünften, Diebstähle und Streitigkeiten aller Art beweisen im übrigen, daß es ein unbegründeter und allzu leichtgläubiger Optimismus ist, von der Summe sozial schwieriger Menschen mehr zu erwarten als von jedem einzelnen Gefangenen. Die Anstaltsordnung, die Aufsicht der Beamten und die Beeinflussung durch Erziehungsbeamte genügen allein nicht, wertvolles und förderndes Zusammenleben in der Gemeinschaftszelle zu bilden. Die soziale Erziehung des Rechtsbrechers ist ohne weiteres von zentraler Bedeutung. Sie ist aber auf die Gemeinschaftsunterbringung weder angewiesen noch wird sie dort auch nur gefördert. Einzeluntersuchungen sind dazu in diesem Rahmen nicht möglich. Sie bestätigen jedoch die These vom Fehlen der positiven Auswirkung der Gemeinschaftsunterbringung.

Besondere Gesichtspunkte bezüglich der Einzel- bzw. Gemeinschaftsunterbringung junger Rechtsbrecher

Meine Erfahrungen mit den Unterbringungsformen für Gefangene sind in allen Altersgruppen gewonnen. Wie eingangs erwähnt, ergeben sich aus der altersmäßigen Zusammensetzung von Gemeinschaften besondere Probleme, die hier nicht im einzelnen behandelt werden können. Die Einzelunterbringung wirkt sich ebenfalls auf Gefangene verschiedenen Alters verschieden aus. Als Gesamtergebnis meiner Beobachtungen und Erfahrungen aus etwa 5 Jahren kann ich feststellen, daß sowohl die positiven Auswirkungen der Einzelunterbringung als auch die negativen Einflüsse der Gemeinschaftszellen bei jungen Gefangenen wesentlich deutlicher hervortreten als bei Erwachsenen, gleichen sich doch mit dem fortschreitenden Lebensalter die Gegensätze der Auswirkungen auf die Persönlichkeit immer mehr aus, weil auch die Wirkungen als solche geringer werden. Die Plastizität der Persönlichkeit und damit der Erziehbarkeit nimmt zwar langsam, jedoch stetig ab, doch kann es als wissenschaftlich gesichert angesehen werden, daß erzieherische Bemühungen bis zum Abschluß des dritten Lebensjahrzehnts noch erfolgversprechend sind. Die Erfahrungen erstrecken sich heute im allgemeinen auf die Bemühungen um Gefangene bis zum 21. bzw. 23. Lebensjahr. In Hessen sind in der Jungmännerabteilung der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden Gefangene bis zum 25. Lebensjahr erfolgreich behandelt worden. Dabei waren etwa 40% in Einzelzellen und 60% in kleinen Gemeinschaftszellen untergebracht, so daß eine Vergleichsmöglichkeit ohne weiteres gegeben war. Ein wirksamer Strafvollzug ist nach diesen langjährigen Versuchen lediglich bei Einzelunterbringung zu erreichen. Die Gemeinschaftsunterbringung wurde auch von allen Mitarbeitern, sowohl des Aufsichtsdienstes als des Erziehungsdienstes als ausgesprochene Notlösung im Hinblick auf die Überbelegung der Anstalt betrachtet. Erzieherisch erfreuliche Gemeinschaften wurden auf diese Weise nirgends erreicht. Die Gefangenen der Stufe 3, die eine besondere Auslese darstellten und die Wahl zwischen Gemeinschafts- und Einzelunterbringung hatten, wählten mit stets klaren und verständlichen Begründungen die Einzelunterbringung. Sie streben zwar zur Verbringung eines Teils ihrer Freizeit in einem dafür vorgesehenen Freizeitraum oder zur Teilnahme an Unterrichts- oder Freizeitgruppen — die Zellen dieser Gefangenen waren von 6-22 Uhr geöffnet — doch verlangten sie ebensooft nach der Stille ihrer Zelle, ohne Eigenbrödlerei oder Sonderlinge zu sein. Zum Schreiben des Briefes an die Angehörigen, zum Lesen der eingegangenen Post oder eines guten Buches oder auch zum „Nachdenken“ erschien diesen Gefangenen, die sich keineswegs aus „Intellektuellen“ oder Heuchlern rekrutierten, die Einzelzelle als der einzig geeignete Ort. Mit jungen Gefangenen wurde immer wieder die Erfahrung gemacht, daß die Schlechteren in die Gemeinschaften

drängten und entsprechend Anträge stellten, während die Ernsthafteren und Einsichtigen auch in der Stufe 2, in der die Zellen verschlossen sind, also nicht die Wahl zwischen Zelle und Gemeinschaftsraum in eigener Entscheidung gegeben war, nach der Einzelzelle bei gleichzeitiger Ausnutzung der Fortbildungs- und Gruppenbildungsmöglichkeiten verlangten. Oft wurden diese Anträge auch einfach mit hygienischen Forderungen begründet. Man wollte nicht in Gegenwart anderer Gefangener seine Notdurft verrichten und auch nicht im Gestank anderer Gefangener schlafen und wohnen. Die Ablösung des Kübelsystems durch Wasser closets bringt hier lediglich eine Milderung, beseitigt das Problem jedoch keineswegs. Wenn das Ehrgefühl des Gefangenen geschont, ja geweckt und gefördert werden soll, dürfen so grundlegende Fragen der Scham und der Sauberkeit nicht beiseitegeschoben werden.

Der junge Mensch besitzt eine besondere Vitalität, die ihn die aufgezwungene Einzelzelle besonders wirksam empfinden läßt, weil sie einen Expansionsdrang, den er zu kriminellen Taten sehr oft mißbrauchte, erheblich beschneidet. Wenn durch die Strafe eine Ubelzufügung gewollt ist, dann wäre sie hier für den negativ eingestellten Gefangenen gegeben. Diese Einengung wirkt gerade den jungen Menschen auf sich selbst zurück und zwingt ihn, sein oft aus Unsicherheit geborenes Streben nach Geselligkeit in die vom Vollzug gewünschten Formen (z.B. Unterricht) zu lenken. Die Auflösung dieses Zwangs in eine freiwillige Mitarbeit ist eine Aufgabe und damit Chance für die Pädagogik, doch ist der Zwang hier die Voraussetzung für diese erzieherische Wirkung. Der Appell an die Einsicht allein kann hier nicht zum Erfolg führen.

Schon von der Lebenserwartungsdauer her ist es aber angebracht, das Äußerste zu versuchen, um den jugendlichen Rechtsbrecher in geordnete Bahnen zurückzuführen. Die Kriminalstatistik zeigt außerdem, daß etwa vom 25. Lebensjahr ab eine erhebliche Zahl von Rechtsbrechern aus der Gesamtheit der Kriminellen ausscheidet und in geordnete Bahnen zurückkehrt. Ohne Rücksicht darauf, welche Ursachen dafür im einzelnen Fall ausschlaggebend sein mögen, ist es doch ein unerfreulicher Gedanke, befürchten zu müssen, daß diese Zahl der Ausscheidenden dadurch geringer werden könnte, daß die potentiell dafür Angelegten durch schlechte Beeinflussung in Gemeinschaftszellen in der Kriminalität fixiert werden. Gerade junge Rechtsbrecher, die ich nach der Entlassung traf oder die mich mit der Bitte um Rat und Hilfe aufsuchten, versicherten mir wiederholt, daß sie erhebliche Schwierigkeiten im Alltag, in der Verwandtschaft und im Beruf durch Besuche und Belästigungen von ehemaligen Mitgefangenen hatten. In der Gemeinschaftsunterbringung läßt sich ein Eindringen böswilliger oder neugieriger Mitgefangener in die Intimsphäre (z.B. in den nicht verschließbaren Briefwechsel des Gefangenen) nicht verhindern, so daß der Gefangene nicht dafür sorgen kann, daß sein Privatleben ihm bleibt. Bei

der Einzelunterbringung ist dies ohne weiteres möglich. Letztlich kann nur der das Eigentum des anderen achten, der wirklich ihm ausschließlich gehörendes Eigentum erlebt und erlebt hat.

Es könnte die Vermutung laut werden, daß die Einzelunterbringung für den jungen Gefangenen eine Quälerei sei, die ihn zur Verzweiflung oder gar zum Selbstmord treiben könne. Selbstverständlich gibt es einzelne Gefangene, die vorübergehend oder ständig, z.B. bei Depressionszuständen, in Gemeinschaft untergebracht werden müßten. Für diesen Zweck sollen auch in jedem Zellengefängnis Gemeinschaftszellen für 10-15 % der Gefangenen eingerichtet werden, doch reicht dieser Anteil der Gemeinschaftszellen vollauf aus. Wenn der Gesetzgeber (z.B. im StGB) eine Höchstzeit für die Einzelhaft vorschreibt, so denkt er dabei ausschließlich an die Einzelhaft, nicht an die Einzelunterbringung, wie sie eingangs deutlich unterschieden wurde. Eine seelische Quälerei ist auch für den jungen Menschen hierdurch nicht gegeben. Während meiner gesamten Tätigkeit ist mir kein Fall echter seelischer Schädigung durch Einzelunterbringung bekannt geworden.

Auch hier sollen diese Hinweise genügen, um deutlich zu machen, daß für junge Gefangene die Einzelunterbringung angemessen, ja sogar konstruktiv wirksam ist. Eine Vielzahl von Erscheinungen, die teils mit den Beobachtungen bezüglich der erwachsenen Gefangenen übereinstimmen, teils erheblich davon abweichen, könnte hier an Einzelfällen beschrieben werden. Es sei nur noch daran erinnert, daß gute Erziehungsheime für schwierige Jugendliche, deren Insassen weithin in ihrer Wesensart mit dem jungen Rechtsbrecher übereinstimmen, nach dem Einzelzimmer streben und die Schlafsäle (also ebenfalls nicht das Gemeinschaftsleben, sondern die Gemeinschaftsunterbringung) ablehnen.

Schlußbemerkung

Diese Gedanken und Beobachtungen wurden nicht vorgetragen, um die ernsthaften Versuche, auch in Gemeinschaftsunterbringung noch das Mögliche zu erreichen, als nutz- und sinnlos darzustellen. Selbstverständlich wird ein solches Bemühen auch weiterhin stattfinden müssen, schon um die Gefängnisse nicht zu Verbrecherschulen werden zu lassen. Aber ebenso deutlich muß gesagt werden, daß in unserem Zeitalter mit seinen umfassenden soziologischen und psychologischen Kenntnissen bei Neubauten und Umbauten unbedingt die geschilderten Einsichten berücksichtigt werden müssen.

Gerade unsere ethische und pädagogische Schwäche, die wiederum aus der Krise unseres Geistes und unserer Kultur und der allgemeinen Entwicklung des Menschen und seiner Möglichkeiten entspringt, treibt uns dazu, die feststehenden und allgemeineinsichtigen Mißstände zu beseitigen, um den sehr schwachen und unsicheren Pflänzchen einer neuen existentiellen Sozialpädagogik auch im Strafvollzug Entwicklungschancen zu verschaffen. Dazu gehört die Einrichtung von modernen, wenn auch einfach und zurückhaltend ausgestatteten Zellengefängnissen.

IV

Bericht über die 16. Tagung des Strafvollzugsausschusses

Von Oberregierungsrat Dr. Albert Reinemund, Düsseldorf

Während sich der Strafvollzugsausschuß auf seiner 15. Tagung in München ausschließlich mit der Beratung und Durcharbeitung des Entwurfs einer bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung befaßt hatte, diente die 16. Tagung in Düsseldorf, die in der Zeit vom 20. bis 22. April 1959 stattgefunden hat, vornehmlich der Besprechung und Beschlußfassung von Einzelangelegenheiten des Strafvollzugs. Die Erörterung dieser Fragen war dringlich geworden, weil die letzte Tagung des Strafvollzugsausschusses, die sich mit solchen Einzelfragen beschäftigt hatte, bereits am 4. bis 6. Dezember 1956 in Münster stattgefunden hatte. Die Tagung stand aber auch unter dem Eindruck des vom Bundesminister der Justiz veröffentlichten Entwurfs des nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission ausgearbeiteten neuen Strafgesetzbuches.

Staatssekretär Dr. Krille begrüßte die Teilnehmer der Tagung zugleich im Namen des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen und umriß sodann in einleitenden Worten die Stellung und Aufgaben des Strafvollzuges im Rahmen der Strafrechtsreform. Durch die Arbeiten der Großen Strafrechtskommission sei offenbar geworden, daß man an der Schwelle eines neuen Strafrechtsdenkens stehe. Die Praxis in Strafrecht und Strafvollzug bleibe hinter diesen Doktrinen noch weit zurück; sie haben aus der Entwicklung vom Tat- zum Täterstrafrecht noch nicht die letzten Folgerungen gezogen. Wer vom Schuldstrafrecht spreche, müsse sich darüber im klaren sein, daß der Vollzug die Krönung des richterlichen Erkenntnisses sei. Der Schuldgedanke ziehe den Gedanken der Resozialisierung nach sich. Der Erziehungsstrafvollzug sei eine Folge der Vertiefung des Schuldgedankens im Strafrecht. Der Strafvollzug werde daher mehr und mehr in das rechtsdogmatische System hineinwachsen. In die Probleme der strafrechtlichen Erörterungen der Großen Strafrechtskommission seien durch Ministerialdirigent Leopold und Professor Herrmann als Experten des Strafvollzuges bereits bedeutsame neue Gesichtspunkte hineingetragen worden. Das Strafvollzugsdenken müsse sich jedoch noch weiter durchsetzen. Dazu sei es erforderlich, auf wissenschaftlicher Grundlage alle Probleme des Vollzuges gründlich zu durchdenken und von dieser Sicht her die allgemeinen Strafrechtsprobleme anzugehen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte komme dem ersten Tagesordnungspunkt besondere Bedeutung zu.

1. Stellungnahme zu Fragen der Strafrechtsreform

Der Ausschuß befaßte sich zu diesem Punkt der Tagesordnung zunächst mit der Frage, ob die Zuchthausstrafe, die im neuen Entwurf unter Beibehaltung der Dreiteilung der Freiheitsstrafen in Zuchthaus, Gefängnis und Strafhaft nur noch für die schwerste Kriminalität vorgesehen sei, unterschiedlich von der Gefängnisstrafe vollzogen werden könne. Wenn auch die Schwermisstraftäter sicherlich härter angefaßt werden sollten als die übrigen Gefangenen, so wurden doch in der Aussprache vorwiegend Zweifel geäußert, ob man im Vollzuge wesentliche Unterschiede zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe werde erkennen machen können. Jedem Gefangenen müsse unter Beachtung seiner Persönlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, auch in der Anstalt ein menschenwürdiges Leben zu führen. Außerdem würden gerade bei langstrafigen Gefangenen in verstärktem Umfange Erziehungsmittel angewandt und in steigendem Maße Rücksicht auf die persönliche Eigenart des einzelnen genommen werden müssen, wenn die Resozialisierung erreicht werden solle. Im übrigen werde die diffamierende Wirkung der Zuchthausstrafe die Zielsetzung des Strafvollzuges stören.

Auch eine Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis erschien allgemein als zu niedrig, da vom Vollzuge Erziehung und Resozialisierung erwartet werde. Wenn auf den Gefangenen erzieherisch eingewirkt und seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft erreicht werden soll, werde im Vollzuge — wie dies auch bei der Jugendstrafe anerkannt worden sei — eine längere Zeit benötigt. Andererseits müsse man auch an Fälle der mittleren Kriminalität denken, bei denen nicht auf Strafhaft erkannt werden könne. Die Mehrheit der Teilnehmer sprach sich daher für eine Mindestdauer der Gefängnisstrafe von drei Monaten aus.

Alle Teilnehmer waren ferner der Auffassung, daß die Höchststrafe bei der Strafhaft herabgesetzt werden müsse, wenn diese lediglich eine Schockwirkung ausüben oder als „Denkzettel“ angesehen werden solle.

Alle Tagungsteilnehmer sprachen sich auch gegen eine Bestimmung aus, die dem Richter entsprechend dem französischen Strafrecht die Möglichkeit geben würde, bereits im Urteil einen bestimmten Teil der Strafe zur Bewährung auszusetzen. Die Gefangenen würden während der Verbüßung des zu vollstreckenden Strafteiles im Hinblick auf die bereits ergangene Entscheidung nur geringen Willen zur Einordnung zeigen und einer erzieherischen Einflußnahme ablehnend gegenüberstehen. Der größte Teil der Tagungsteilnehmer war auch der Auffassung, daß die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung nur mit Zustimmung des Verurteilten erfolgen solle, weil die Bewährungszeit eine aktive Mitarbeit des Betroffenen erfordere.

Die Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung, deren Grenze nicht heraufgesetzt werden sollte, solle entsprechend den Be-

stimmungen des Jugendstrafrechts auch bei Erwachsenen einem Vollstreckungsgericht mit Sitz in der Nähe der Verbüßungsanstalt übertragen werden.

In der weiteren Aussprache über die den Vollzug berührenden Probleme der Strafrechtsreform wurde angeregt, daß zu dem vorliegenden Entwurf des Strafgesetzbuches von berufener Seite aus den Reihen der Vollzugsbeamten in der Zeitschrift für Strafvollzug oder in anderen Fachzeitschriften Stellung genommen werden möge.

Der Ausschuß faßte sodann folgende Entschließung:

„Im Hinblick auf den nunmehr vorliegenden Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches regt der Strafvollzugausschuß unter Bezugnahme auf den auf seiner 13. Tagung in Bremen gefaßten Entschluß an, ihn zu beauftragen, nach dem bevorstehenden Abschluß seiner Arbeiten an der bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung mit Vorarbeiten für den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes zu beginnen.“

2. Änderungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung

Die von dem Strafgefängnis in Berlin-Tegel 1953 hergestellte 1. Auflage der Untersuchungshaftvollzugsordnung ist vergriffen. Besonders in Nordrhein-Westfalen besteht — zumal für den Nachwuchs der Beamten-schaft — ein dringender Bedarf an weiteren Stücken der Untersuchungshaftvollzugsordnung. Ein Neudruck ist daher dringend notwendig geworden. Hierbei sollen die an der Tagung des Strafvollzugausschusses in Bremen beschlossenen Änderungen und einige weitere kleinere Ergänzungen Berücksichtigung finden. Der Ausschuß faßte einen entsprechenden Beschluß. Der im Juni zusammentretenden Justizministerkonferenz sollen diese Änderungen bzw. Ergänzungen zur Genehmigung vorgelegt werden, damit sodann der Neudruck der Untersuchungshaftvollzugsordnung erfolgen kann.

3. Bundeseinheitliche Strafvollzugsstatistik

Mit der Frage der Einführung einer bundeseinheitlichen Strafvollzugsstatistik hat sich der Ausschuß bereits auf seiner 13. Tagung in Bremen befaßt (vgl. Zeitschrift f. Strafvollzug, Jahrgang 6 Nr. 2 S. 69). Die Arbeiten des Unterausschusses waren bisher nicht zum Abschluß gelangt, weil die für die Statistik benötigten Angaben eine Mehrbelastung des Personals der Vollzugsgeschäftsstellen um 15-20% mit sich gebracht hätten. Inzwischen hat der Bundesminister der Justiz durch das Statistische Bundesamt eine Zählkarte ausarbeiten lassen, die zugleich als Personalbogen für die Gefangenenpersonalakten dienen soll. Der Unterausschuß wird den neuen Vorschlag eingehend prüfen und evtl. einen geänderten Aufnahmebogen ausarbeiten, der zugleich als Zählkarte verwendet werden könnte. Dabei wird er sich zwangsläufig

auch der Frage zuwenden, ob eine Vereinfachung des Buchwerks in den Vollzugsgeschäftsstellen oder die Einführung technischer Hilfsmittel möglich ist, um eine Mehrbelastung des Personals auszuschließen oder wenigstens in vertretbaren Grenzen zu halten.

4. Unfallfürsorge für Gefangene

Der Vertreter des Bundesjustizministeriums berichtete, daß das Bundesarbeitsministerium die Aufgabe übernommen habe, ein neues Gesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene auszuarbeiten. Es habe sich aber nicht bereit gefunden, die Bestimmungen in das allgemeine Gesetz betr. die Arbeiterunfallversicherung aufzunehmen. Man müsse deshalb damit rechnen, daß die Vorarbeiten für das neue Gesetz — Unfallfürsorgegesetz für Gefangene — erst in Angriff genommen werden, wenn die Neuregelung der Unfallversicherung nach der RVO abgeschlossen sei.

Der von Nordrhein-Westfalen ausgearbeitete Entwurf einer neuen AV betr. die Unfallfürsorge für Gefangene wurde als geeignete Grundlage für eine Neuregelung anerkannt. Die Länder werden zu dem Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

5. Erhebungen über die zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilten

Die Erhebungen über die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten erschienen dem Ausschuß sowohl aus kriminologischer Sicht als auch von der Fragestellung her wesentlich, wie sich ein lebenslanger Vollzug in körperlicher und geistiger Hinsicht auswirkt. Es muß auch unterschieden werden zwischen Gefangenen, die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, weil die Todesstrafe abgeschafft ist, und solchen, die unabhängig von einer möglichen Todesstrafe zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden wären. Die Erhebungen dürften daher für den Vollzug wie für die Gnadenpraxis von besonderem Wert sein. Dabei wird die lebenslange Freiheitsstrafe sehr ernst genommen werden müssen. Der Ausschuß beschloß aus diesem Grunde die Ausarbeitung eines Leitschemas für die Erhebungen an allen Lebenslänglichen, das wissenschaftlichen Ansprüchen genügt.

6. Übersendung der Krankenpapiere bei der Verlegung von Gefangenen

Die Aussprache ergab, daß in den einzelnen Ländern uneinheitlich verfahren wird. Teilweise ist angeordnet worden, daß die Krankenbogen bei Verlegung mitübersandt werden, teils gibt der Anstaltsarzt bei behandlungsbedürftigen Gefangenen nur einen ärztlichen Bericht mit. Es wurde vereinbart, daß in allen Fällen eine Mitteilung von Arzt zu Arzt erfolgen soll, wenn eine weitere Behandlung des Gefangenen oder besondere Hinweise für den Arzt erforderlich sind. In besonderen Fällen können auch die Krankenpapiere zur Einsichtnahme übersandt werden. Die endgültige Regelung soll einer neuen Vollzugsgeschäftsordnung vorbehalten bleiben.

7. Herausgabe von Krankenblättern auf gerichtliches Ersuchen

Nach § 97 StPO unterliegen Krankenblätter dann nicht der Beschlagnahme, wenn sie sich im Gewahrsam des zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten oder in einer Krankenanstalt befinden. Ob ein Krankenblatt dem Gericht herauszugeben ist, richtet sich infolgedessen danach, ob sich die Krankenpapiere im Gewahrsam des Arztes bzw. des Lazarettts oder der Vollzugsanstalt befinden. Da das Krankenrevier eine Abteilung der Vollzugsanstalt ist und der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Untersuchungshaft mit all seinen Beschränkungen vor der Krankenbehandlung steht — sonst würde der Kranke in einem öffentlichen Krankenhaus Aufnahme finden — wird man nach einhelliger Auffassung davon ausgehen müssen, daß sich die Krankenpapiere im Gewahrsam der Vollzugsanstalt befinden, zumal der Arzt als Vollzugsbeamter verpflichtet ist, dem Anstaltsvorstand Auskunft zu geben und die Krankenpapiere zur Einsichtnahme vorzulegen. Das bedeutet, daß die Krankenpapiere der Beschlagnahme unterliegen würden. Dies würde auch den Ausführungen einer Kommentarstelle zur StPO entsprechen, nach denen z.B. eine Erziehungsanstalt nicht als Krankenanstalt anzusehen ist.

Es wurde daher festgestellt, daß die Vollzugsanstalten nach Maßgabe der straf- und zivilprozessualen Vorschriften zur Herausgabe der Krankenblätter auf gerichtliches Ersuchen verpflichtet sind.

8. Abschiebung auszuweisender ausländischer Gefangener mittels Sammeltransports

Nachdem durch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 599) das Verfahren über die Inhaftnahme auszuweisender lästiger Ausländer gesetzlich geregelt worden ist, bestehen gegen die Aufnahme von Ausländern, gegen die ein Beschluß nach § 6 Abs. 1 aaO. vorliegt, in eine Justizvollzugsanstalt und gegen ihre Beförderung im Sammeltransport keine Bedenken mehr. In der Aussprache wurde Einigkeit darüber erzielt, daß für die Aufnahme dieser Ausländer in den Sammeltransport eine Änderung der Bestimmungen der Gefangenentransportvorschrift für die Länder der ehemals britischen Zone genügt. Für den Vollzug der Abschiebehaft sollen die Vorschriften über den Vollzug der Zivilhaft gelten.

9. Neufestsetzung der Pensionsaltersgrenze für die Beamten des Strafvollzugsdienstes

Das Justizministerium des Landes Schleswig - Holstein hatte auf Anregung des Bundes der Landesbeamten im Deutschen Beamtenbund die Frage aufgeworfen, ob die Altersgrenze der Beamten des Strafvollzugsdienstes im Hinblick auf den außerordentlichen Kräfteverzehr entsprechend der für die Polizeivollzugsbeamten geltenden Regelung auf 60 Jahre herabgesetzt werden könne. Die Mehrzahl der Beamten des

Aufsichtsdienstes sei 42 Jahre alt und älter, während die Mehrzahl der Gefangenen zwischen 18 und 27 Jahren alt sei. Die über 60 Jahre alten Beamten seien physisch oft nicht mehr in der Lage, einen Angriff von Gefangenen abzuwehren. Unter diesen Umständen könne es angezeigt sein, die Altersgrenze auf 60 Jahre herabzusetzen. Zunächst wurde hierzu übereinstimmend festgestellt, daß eine Herabsetzung der Altersgrenze wohl nur für den Aufsichts- und Werkdienst infrage kommen könne, daß aber eine Überalterung der Beamtenschaft keinen Grund für eine Herabsetzung der Altersgrenze bilde. In einem solchen Falle müsse für eine Verjüngung der Beamtenschaft gesorgt werden. Der Vertreter Bayerns erklärt dazu, daß Bayern mit der Einstellung von Hilfskräften ab 21 Jahren gute Erfahrungen gemacht habe.

Der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen wies darauf hin, daß nach den im größten Oberlandesgerichtsbezirk des Landes getroffenen Feststellungen die Zahl der Abgänge im Aufsichts- und Werkdienst bei Vollzugsanstalten vor Erreichung der Altersgrenze nur unwesentlich höher als die Zahl der Abgänge im mittleren Justizdienst liege. Das deute darauf hin, daß die zahlreichen vorzeitigen Ausfälle u.U. auf Kriegs- und Nachkriegsumstände zurückzuführen seien. Eine Herabsetzung der Altersgrenze für die Beamten erfordere im übrigen eine gleiche Maßnahme für die zahlreichen Angestellten des Aufsichtsdienstes. Dies werde jedoch im Hinblick auf die damit notwendig werdenden Änderungen der gesetzlichen Regelungen schwerlich zu erreichen sein.

Anschließend wurde übereinstimmend festgestellt, daß z.Zt. ausreichende Unterlagen für eine endgültige Stellungnahme zu dieser Frage noch nicht vorliegen. Es wurde empfohlen, zunächst sorgfältige Untersuchungen über die Gründe des vorzeitigen Ausscheidens von Vollzugsbediensteten und Angehörigen anderer Berufsgruppen zu führen. Dabei soll auch die durchschnittliche Krankheitsdauer vor der Pensionierung festgestellt werden. Das gesammelte Material soll gegenseitig ausgetauscht werden.

10. Beratung der vom Unterausschuß zur Erarbeitung neuer Ausbildungsvorschriften ausgearbeiteten Modellentwürfe von Ausbildungsordnungen

Der Vertreter des Landes Bremen berichtet, daß die Arbeit des von Bremen geleiteten Unterausschusses zur Erarbeitung bundeseinheitlicher Ausbildungsvorschriften mit der Vorlage der Modellentwürfe für

- a) den Aufsichts- und Werkdienst,
- b) den mittleren Verwaltungsdienst und
- c) den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst

abgeschlossen sei. Er bat um Unterrichtung, ob diese Entwürfe den von einzelnen Ländern inzwischen erlassenen Ausbildungsordnungen zu

Grunde gelegt worden seien bzw. in den übrigen Ländern demnächst zu Grunde gelegt würden. Diese Frage wurde allgemein bejaht mit der Einschränkung, daß die Vorschriften den Landesbeamten-gesetzen und den Laufbahnverordnungen der einzelnen Länder angepaßt werden müßten.

Darüber hinaus wurden noch sechzehn verschiedene Einzelfragen von geringerer Bedeutung erörtert.

Im Verlauf der Tagung wurde den Teilnehmern Gelegenheit zur Besichtigung eines in Nordrhein-Westfalen entwickelten Gefangenenzellenomnibusses gegeben, mit dem auch eine Probefahrt unternommen wurde. Außerdem fand eine kurze Besichtigung des Strafgefängnisses und der Untersuchungshaftanstalt in Düsseldorf-Derendorf statt, in deren Verlauf das in Nordrhein-Westfalen neu eingeführte maschinelle Buchungsverfahren der Anstaltszahlzelle vorgeführt wurde.

Am Abend des 21. April waren die Tagungsteilnehmer Gäste des Justizministers Dr. Flehinghaus. Herr Minister Dr. Flehinghaus erörterte mit ihnen in längerer Aussprache Grundfragen des Strafrechts und des Strafvollzugs. Er gab dabei dem Wunsche Ausdruck, daß der Strafvollzugsausschuß die Arbeiten an der bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung möglichst bald abschließe, und begrüßte das Vorhaben des Ausschusses, den Entwurf der übernächsten Justizministerkonferenz im Herbst dieses Jahres zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Dienst im Gerichtsgefängnis

Von 1. Hauptwachtmeister Karl Winterhalder, Emmendingen/Baden

Die Hauptarbeit in dem Bemühen, straffällig gewordene und deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Menschen gebessert und gefestigt wieder für die Gemeinschaft zurückzugewinnen, wird in den selbständigen Vollzugsanstalten, den Landesgefängnissen und Landesstrafanstalten, geleistet. An diesen Anstalten ist auch der Großteil der Beamten des Aufsichtsdienstes tätig. Daraus ergibt sich, daß auch die meisten unserer Kollegen mit den dienstlichen Verhältnissen in der großen Anstalt vertraut sind, zumal in der Regel auch jeder Aufsichtsbeamte seinen Dienst und seine Ausbildung in einer großen Anstalt beginnt.

Publikationen mannigfacher Art — in geeigneter und auch anderen Form — lassen auch Außenstehende Einblick in die dienstliche Tätigkeit des Aufsichtspersonals und in die Verhältnisse des Anstaltslebens gewinnen. Viel gelesen ist Fallada's „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“; auch Fr. Matthias' Bericht „Im Gefängnis ist alles anders“ ge-

währt einen Blick in die Welt einer großen Vollzugsanstalt; frei von dem Haschen nach billigen Effekten und Sensationöchen zeichnet L. Herwig in seinem Buch „Menschen ohne Schlüssel“ dem Leser Bilder vielfältiger Art über das Dasein und den Ablauf der Geschehnisse hinter jenen hohen Mauern mit den vergitterten Fenstern.

Viel weniger offen liegen die dienstlichen Verhältnisse und die Aufgaben der Aufsichtsbeamten in den Gerichtsgefängnissen. Es gibt auch in den großen Anstalten noch so manchen Kollegen, der mit den dienstlichen Verhältnissen in den Gerichtsgefängnissen doch nur recht wenig vertraut ist. Das beweist schon die so oft gehörte scherzhafte Bemerkung unserer Kollegen aus der großen Anstalt: „Ihr schiebt da einen Ruhigen weg!“ Ist dem wirklich so? Ich glaube, Eingeweihte wissen anderes zu berichten! Die folgenden Ausführungen über den „Dienst im Gerichtsgefängnis“ sollen keineswegs die Aufsichtsbeamten an den Gerichtsgefängnissen, die zweifellos unter besonderen Verhältnissen ihren Dienst versehen, als etwas Besonderes herausstellen, sie sollen auch keine Elegie auf die Geplagtheit sein, sondern ein Spiegelbild geben von der Tätigkeit jener Kollegen, die abseits vom großen Anstaltsbetrieb der gleichen Aufgabe dienen.

Die Gerichtsgefängnisse, meist nur mit einem oder zwei Beamten besetzt, liegen über das ganze Land verstreut. Im Bundesland Baden-Württemberg sind sie „für den Vollzug von Haft und kurzen Gefängnisstrafen sowie von Untersuchungshaft an erwachsenen und jungen männlichen und weiblichen Gefangenen zuständig“. Während die selbständigen Vollzugsanstalten von einem hauptamtlich bestellten Vorstand geleitet werden, obliegt die Leitung eines Gerichtsgefängnisses dem Vorstand des Amtsgerichts, dem das Gefängnis angegliedert ist. Die unmittelbare Leitung des Betriebes eines Gerichtsgefängnisses führt ein Beamter des Aufsichtsdienstes als Gefängnisdienstleiter. Aus dieser Gliederung, die erheblich von der betrieblichen Organisation der selbständigen Vollzugsanstalt abweicht, ergibt es sich von selbst, daß im Gerichtsgefängnis Aufgaben, die in der großen Anstalt vom Vorstand mit den entsprechenden Verwaltungsfunktionen wahrgenommen werden, weitgehend auf die Schultern der Aufsichtsbeamten verlagert werden müssen, wodurch sich auch gleichzeitig deren Aufgabenkreis erweitert. Der, ich möchte fast sagen, „nebenamtliche Vorstand“, der die Geschäfte des Dienstvorstandes beim Amtsgericht wahrzunehmen und seine eigene Richterabteilung zu leiten hat, kann bei bestem Willen und größtem Bemühen sich nur wenig um sein Gefängnis kümmern und muß gar manche Angelegenheit seinem Gefängnisdienstleiter überlassen.

Durch die Vielseitigkeit der Aufgaben werden die Aufsichtsbeamten an den Gerichtsgefängnissen — nicht nur der Gefängnisdienstleiter — in ihrem täglichen Dienst in größerem Maße auf sich selbst gestellt als dies bei den in großen Anstalten tätigen Kollegen der Fall ist. Während

in der großen Vollzugsanstalt mit der dort möglichen Arbeitsteilung der einzelne vielfach mehr zum hochwertigen Spezialisten in einem besonderen Zweig des Anstaltsbetriebs heranreift und damit nur zu einem — wenn auch unentbehrlichen — Glied des großen Getriebes wird, sind die Aufsichtskräfte an den Gerichtsgefängnissen — weil eine derartige Arbeitsteilung bei nur 2-3 Beamten nicht möglich ist — gehalten, mit allen Zweigen des Dienstes in einer kleineren Vollzugsanstalt vertraut zu werden. Über den „Ein-Mann-Betrieb“ brauche ich mich schon gar nicht auszulassen, die Bezeichnung sagt schon alles. Es sind nicht nur die Funktionen des polizeilichen Aufsichtsdienstes zu verrichten; jeder Aufsichtsbeamte muß auch mit den Aufgaben, die sich aus dem Arbeitsbetrieb, dem Sanitätsdienst und vielem anderen mehr ergeben, fertig werden können; und nicht zuletzt: auch bei den Gerichtsgefängnissen fließt viel Tinte.

Die Notwendigkeit, sich an dienstfreien Tagen und zur Urlaubsabwicklung gegenseitig zu vertreten, bedingt es, daß ein jeder sowohl auf der Kammer, als auch auf dem Stockwerk und im Dienstzimmer „Bescheid weiß“.

Daraus ergibt sich von selbst, daß bei solcher „Betriebsgliederung“ der Gefängnisdienstleiter an einem Gerichtsgefängnis eine Stellung inne hat, die in ihrer Vielseitigkeit und Selbständigkeit in großen Vollzugsanstalten kaum anzutreffen ist. Es lassen sich in dieser Hinsicht nur schlecht Vergleiche anstellen. Eine selbständige Vollzugsanstalt mit 80-90 Aufsichts- und Werkbeamten und 600 bis 700 Gefangenen bedingt andere Funktionen als ein Gerichtsgefängnis mit 2-3 Aufsichtsbeamten und 20-40 Gefangenen. Vielleicht kann der Vergleich:

Aufsichtsdienstleiter der selbständigen Vollzugsanstalt -

Personaleinsatzleiter in einem größeren modernen Wirtschaftsunternehmen

Werkdienste-

Oberwerkmeister und Werkmeister in entsprechenden Betriebs- und Fabrikationsabteilungen

Gefängnisdienstleiter an einem Gerichtsgefängnis-

selbständiger Leiter eines kleineren bis mittleren Betriebes

der Bedeutung verschiedener Spitzenfunktionsstellen hinsichtlich ihrer Eigenart, Aufgabe und Verantwortung gerecht werden.

Wie soll nun eine solche Persönlichkeit beschaffen sein, der man die Leitung des Dienstes in einem kleinen Gerichtsgefängnis — mit all den damit verbundenen Rechten und Pflichten, der möglichen Eigeninitiative und der daraus resultierenden Entscheidungsfreiheit (über Menschen und Material) und Selbständigkeit — überträgt?

Ich will diese Frage nach zwei Gesichtspunkten betrachten: nach sachlich-materiellen Erfordernissen und nach den gebotenen persönlichen Eigenschaften. Auch hier wird zu sagen sein, daß die meisten

Aufsichtsbeamten, die mit dieser Aufgabe betraut werden, mit Ernst danach streben, ihrer Aufgabe gerecht zu werden und ihre Stellung auszufüllen. Die Idealgestalt hervorzubringen, wird nie möglich sein.

Der Gefängnisdienstleiter ist nicht nur der erste Vollzugsbeamte seiner Anstalt und mit Erziehungsaufgaben betraut; mit der Verwaltung und Bewirtschaftung erheblicher öffentlicher Mittel und Sachwerte fallen in nicht geringem Umfang auch kaufmännische und verwaltungstechnische Dinge in sein Aufgabengebiet.

Auch der Arbeitsbetrieb seiner Anstalt stellt an den Gefängnisdienstleiter seine spezifischen Forderungen. Ich will in meinen Ausführungen Erwägungen über die ideelle Seite der Gefangenenarbeit als Erziehungsfaktor und ihre finanzielle Bedeutung für den Staatshaushalt außer acht lassen und die Angelegenheit nur als Problem des Gefängnisdienstleiters als „Unternehmer und Betriebsleiter“ betrachten. Nach der KLAVO obliegt ihm die Aufgabe für angemessene und lohnende Arbeit zu sorgen und die ordnungsgemäße Ausführung zu überwachen. Neben einem gewissen Verhandlungsgeschick mit möglichen Auftraggebern muß ihm auch ein Maß Urteilsvermögen eigen sein, Arbeitssituationen und die Grenzen der Leistungsmöglichkeiten seiner Anstalt richtig einzuschätzen. Bei allem Bemühen, aus dem Arbeitsbetrieb möglichst gute Erträge zu erzielen, muß er doch jederzeit im Auge behalten, daß das Verdienststreben nicht dominieren darf, sondern stets dem Vollzugscharakter der Anstalt untergeordnet bleiben muß. Weitere Erfordernisse des Arbeitsbetriebs an den Gefängnisdienstleiter dürften u.a. noch sein:

die Fähigkeit zu rationeller Arbeitseinteilung,

das Gespür dafür für eine bestimmte Arbeit den dafür geeigneten Gefangenen herauszufinden: den rechten Mann an den rechten Platz zu bringen,

die Befähigung, die Gefangenen in der Arbeit anzuleiten, führend und lenkend zu wirken.

Vor gleichartige und gleich schwierige Aufgaben wie der Fürsorger einer selbständigen Vollzugsanstalt ist der Gefängnisdienstleiter in der Fürsorge für entlassene Gefangene — Unterbringung und Arbeitsvermittlung — gestellt. Bei der geringeren Belegung eines Gerichtsgefängnisses ist naturgemäß die Zahl der Fürsorgefälle weit geringer. In der kleinstädtischen Atmosphäre der ländlichen Kreisstadt fehlen aber auch die für dieses Bemühen vielseitigen Hilfseinrichtungen der Großstadt und weit mehr das menschliche Verständnis dafür, daß der aus der Strafverbüßung Entlassene nur dann wieder in geordnete Lebensverhältnisse zurückgeführt werden kann, wenn ihm bei seiner Rückkehr in die Freiheit Arbeits- und Verdienstmöglichkeit geboten werden. Außerordentlich erschwert wird diese Aufgabe — gerade in ländlichen und kleinstädtischen Verhältnissen — durch den Schaden, den immer wiederkehrende „Versager“ bewirken.

Die alltäglichen Anforderungen, die Sanitätsdienst und Krankenpflege an die Aufsichtsbeamten bei den Gerichtsgefängnissen stellen, sind m. E. im allgemeinen nicht derart, wie sie sich für die Aufsichtsbeamten ergeben, die hauptamtlich im Sanitätsdienst und in der Krankenpflege stehen. Das soll keineswegs heißen, daß es auf diesem Gebiet im Gerichtsgefängnis keine Aufgaben zu erfüllen gibt. Ich will diese hier nur in großen Zügen umreißen:

1. Helfer des Gefängnisarztes bei der Aufnahmeuntersuchung und ärztlichen Betreuung der Gefangenen zu sein;
2. die Verwaltung der Medikamente und genaue und verständnisvolle Durchführung ärztlicher Anordnungen;
3. erste Hilfeleistung bei Unfällen und Verletzungen von Gefangenen;
4. Überwachung und Vollzug der für die Anstalt und die Gefangenen gebotenen hygienischen Maßnahmen.

Ernsthaft erkrankte Gefangene können in den Gerichtsgefängnissen, weil diese nur von Ärzten nebenamtlich betreut werden und es in den meisten Anstalten an geeigneten Räumen und am erforderlichen Instrumentarium fehlt, nicht lange gehalten werden. Schwierigkeiten und besondere Verantwortung für den Gefängnisdienstleiter — und in dessen Abwesenheit für den zum Nacht- oder zum Sonntagsdienst allein anwesenden Aufsichtsbeamten — ergeben sich aus dem „Allein-auf-sich-gestellt-Sein“ bei plötzlichen Krankmeldungen (wirklichen Erkrankungen oder vorgetäuschten), Unfällen oder Selbstbeschädigungen. Der Gefängnisvorstand und der nebenamtliche Gefängnisarzt, die notfalls sofortige Haftunterbrechung einleiten oder über die notwendige Verlegung des Gefangenen in ein Krankenhaus entscheiden können, sind oft nur schwer oder gar nicht zu erreichen.

Neben diesen Erfordernissen — ich habe sie eingangs „sachliche“ benannt — sind für den Gefängnisdienstleiter bestimmte persönliche Eigenschaften von besonderem Wert. Ich will hier nur einige herausstellen:

1. die Fähigkeit, ausgleichend zu wirken. Zum Ausgleich neigende Naturen sind für diese Dienststellung eher geeignet als einseitig und zweckhaft strebende Menschen. Der Gefängnisdienstleiter steht nicht nur neben Kollegen (als *Primus inter pares*) und vor Gefangenen, sondern oftmals zwischen Aufsichtsbeamten und Gefangenen. In dieser Lage muß er die durch menschliche Unzulänglichkeiten in Charakter, Intelligenz oder Temperament gezogenen Grenzen kennen. Im Rahmen dieser Grenzen braucht sein Augenmerk nicht einmal so sehr darauf gerichtet zu sein, natürliche Spannungen zu verhindern, sondern zu versuchen, sie in der Vollzugs- und Erziehungsaufgabe fruchtbar zu gestalten. Spannungen sind in gewissen Grenzen — soweit sie nicht von böswilligen Querulanten heraufbeschworen werden oder in unrichtigem Verhalten und Auftreten des Aufsichtsbeamten liegen — etwas durchaus Gesundes und Normales — auch in der Vollzugsanstalt.

2. Von besonderem Persönlichkeitswert ist die Eignung, die ihm anvertrauten Menschen, die nach Alter, Charakter und Lebensweg so verschiedenartig sind, zusammenzuführen und diese in die gemeinsame Aufgabe — gemeinsam für Aufsichtsbeamte und Gefangene — einzuordnen. Auch der Gefangene hat im Strafvollzug eine Aufgabe: die wichtigste sogar, nämlich: sich zu besinnen und zu bessern. Die Aufsichtsbeamten — ja das ganze Anstaltspersonal in seiner Gesamtheit — können dazu nur Hilfestellung leisten.

3. Das Wirken in so labiler Masse, wie sie die Belegung einer Vollzugsanstalt darstellt, verlangt geradezu die Fähigkeit, stetig und zielstrebig zu arbeiten. Die Erziehungs — und Vollzugaufgaben des Gefängnisdienstleiters und seiner Kollegen liegen nicht nur im Bereich des Ethischen; der Ablauf des täglichen Dienstes, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und Ordnung und die Aufgabe, die Gefangenen auch in ihrer äußeren Lebenshaltung wieder der notwendigen Ordnung zuzuführen, liegt mitunter sehr im Wesen „recht tätiger Form“. Für die Erreichung dieses Zieles ist zielstrebiges und systematisches Arbeiten unumgänglich. Eine gemäßigte Hinneigung zu Kleinlichkeit ist vielleicht in manchen Dingen nicht zum Nachteil; sie bewahrt letzten Endes vor unangenehmen Überraschungen. Sprunghaftigkeit im Denken und Handeln und auf Sympathiehascherei ausgerichtete Großzügigkeit schaden der Sache mehr als sie nützen.

4. Auch die Fähigkeit, sich Menschenkenntnis zu erwerben und Menschen zu beurteilen, sind wesentliche Forderungen an die Persönlichkeit eines Gefängnisdienstleiters. Dringender noch als für die Erfordernisse des Arbeitsbetriebs — ich bin dort schon näher darauf eingegangen — ist diese Gabe im Hinblick auf die von ihm geforderten Stellungnahmen zu Gnadengesuchen u.ä.. Für den Gefängnisdienstleiter kann sich diese nur in den wenigsten Fällen auf die Feststellung und Äußerung: „hat sich gut geführt und gut gearbeitet“ beschränken.

5. Eine Wesensart will ich noch herausstellen. Sie ist heute leider wenig mehr anzutreffen. Die Vielseitigkeit der Aufgaben und die enge Verknüpfung seiner ganzen Lebenssphäre mit der Anstalt — die Gefangenen sind mehr oder weniger seine Hausgenossen — stellen an den Gefängnisdienstleiter auch starke seelische Anforderungen. Trotz allem muß er ein Mensch sein, der noch ein gewisses Zufriedenseinkönnen kennt und mit sich selbst und der Welt im reinen ist. Er braucht deshalb keineswegs „alles über sich hinweggehen“ zu lassen oder Unzulänglichkeiten jedweder Art kritiklos gegenüber zu stehen.

Bei aller Würdigung der persönlichen Eigenschaften, die einen Gefängnisdienstleiter und überhaupt alle Aufsichtsbeamten auszeichnen sollen — es gäbe noch eine Anzahl weiterer Eigenschaften aufzuzählen — ist neben der Kenntnis der einschlägigen Vorschriften und der Be-

herrschaft von praktischen, im alltäglichen Arbeitsablauf unentbehrlichen „Techniken“ ein vielseitiges Wissen von erheblicher Bedeutung. Der Gefangene hat meist doch nur Gelegenheit, sich mit seinen Fragen und in dem Bedürfnis, über irgendwelche Dinge Auskunft zu bekommen, an den Aufsichtsbeamten zu wenden. Und über was wird nicht alles gefragt — seien wir doch froh, daß es so ist, denn gerade die Fragen des Gefangenen über Dinge, die außerhalb des Haftgeschehens liegen, Fragen aus dem Alltagsgeschehen oder über ein den Gefangenen interessierendes Stoffgebiet sind Beweis dafür, daß Vertrauen und menschlicher Kontakt bestehen oder angestrebt werden. Der so angesprochene Aufsichtsbeamte muß dabei natürlich seine Grenzen kennen und das echte Bedürfnis von anderen Motiven unterscheiden können. Auch den Gefangenen ist bekannt, daß ihre „Wachtmeister“ meist aus handwerklichen oder einfachen kaufmännischen Berufen kommen und deshalb normalerweise nicht über das Wissen eines ehemaligen höheren Schülers oder gar über akademische Bildung verfügen können. Um so mehr vermag sich deshalb der Aufsichtsbeamte menschliche Achtung zu erwerben, von dem man herausbekommt, daß er in allem einigermaßen beschlagen ist und Red' und Antwort stehen kann.

Gewiß, das Wissen allein macht es nicht, aber es gehört dazu. Die uns gestellten Vollzugs- und Erziehungsaufgaben sind vielseitig; ebenso vielseitig können auch die Mittel und Wege sein, die zur Erreichung des Zieles dienen können. Ist diese Aufgabe nicht auch erfüllt — zumindest ein Teil davon —, wenn es möglich geworden ist, einen verbummelten jungen Menschen in den letzten Wochen seiner Haft soweit vorzubereiten, daß er sofort nach seiner Entlassung seine Gesellenprüfung nachholen und gerade in den Fächern, in denen er sich in der Vollzugsanstalt unter Anleitung seines Gefängnisdienstleiters vorbereitet hat, gut bestehen konnte?

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß dem Gefängnisdienstleiter viel Raum für Eigeninitiative überlassen bleibt und daß ihm verhältnismäßig viel Macht in die Hand gegeben ist. Er kann mit diesen ihm anvertrauten Talenten — ich will einmal das biblische Wort dafür gebrauchen — arbeiten und wirtschaften; im Sinne seiner Aufgaben: zum Guten; er kann sie aber auch mißbrauchen. Das nachstehende Zitat, das ich irgendwo einmal gelesen habe, ist ein vorzügliches Beispiel für diese Situation: „Ein guter Mensch, mit Gewalt ausgerüstet, ist wie ein Regen, der alles erfrischt, wie ein befruchtender, labender Wasserstrom; ein schlechter Mensch, mit Gewalt ausgerüstet, ist wie ein reißendes Hochwasser, das nur sich und seine Bahn kennt und hinter dem nichts zurückbleibt als Verwüstung, Grauen und Elend“. Den richtigen Weg zu beschreiten und rechtes Maß zu halten, erfordert bei der verhältnismäßig großen Selbständigkeit, die dem Gefängnisdienstleiter eingeräumt wird, ein großes Maß an Selbstzucht. Als Leitsatz soll gelten,

nicht zum „Schrecken der Garnison“ zu werden, aber auch kein „guter Trottel“ zu sein.

Wenn ich nun in meinen Ausführungen die Stellung des Gefängnisdienstleiters etwas herausgestellt habe, so sollen dadurch die Leistungen und die Aufgaben, die seinen Kollegen und Mitarbeitern gestellt sind, keineswegs geschmälert werden. Auch der beste Dienstleiter kann seine Aufgabe auf die Dauer nicht meistern, wenn seine Mitarbeiter nicht auch „ihren Mann stehen“. Aus diesen werden sich im Laufe ihrer Dienstjahre an einem Gerichtsgefängnis vielfach wieder diejenigen herausbilden, die befähigt und willens sind, später einmal eine Dienstleiterstelle einzunehmen. Ich habe diese Form deshalb gewählt, um recht anschaulich darzustellen, wie sehr sich bei den Gerichtsgefängnissen alle Aufgaben und Probleme auf eine Person konzentrieren.

Wird dieser Dienstposten nun auch seiner Bedeutung entsprechend bewertet? Solange die Aufsichtsbeamten — bis einschließlich dem I. Hauptwachtmeister — nur in einer Besoldungsgruppe des einfachen Dienstes eingestuft waren, ist dies nicht der Fall gewesen. Mit der Anhebung des Aufsichtsdienstes in den meisten Bundesländern in den mittleren Dienst, so daß die Mehrzahl der Dienstleiter an Gerichtsgefängnissen — auch an kleineren Anstalten — wenigstens in der Sekretärgruppe eingereiht ist, ist das größte Mißverhältnis beseitigt und das Problem einigermaßen befriedigend gelöst. Kleine Unebenheiten wird es da und dort wohl schon noch geben.

Ohne allgemeine Vollzugsprobleme und Vollzugsangelegenheiten zu behandeln — diese sind allgemeingültig für die große wie für die kleine Anstalt — will ich noch auf einige Dinge eingehen, die das besondere Gepräge des Dienstes an einem Gerichtsgefängnis andeuten. Viele Dinge des Alltags an einem Gerichtsgefängnis lassen sich mit den Verhältnissen in der selbständigen Vollzugsanstalt nur schlecht vergleichen, und auch manche Vorschrift läßt sich nicht gleichlautend anwenden.

Die Gerichtsgefängnisse sind, wie an anderer Stelle schon erwähnt, zum Vollzug von Untersuchungshaft und kürzeren Freiheitsstrafen bestimmt. Die Atmosphäre der kleinen Anstalt erhält dadurch einen etwas friedlichen, zum individuellen neigenden Charakter. Es passiert nicht allzuoft etwas! Die geringere Zusammenballung von Gefangenen an und für sich und der Zustand, daß es sich dabei meist um Gefangene mit kürzeren Strafen handelt, läßt die Gefahrenmomente — nach Art und Zahl — gegenüber der großen Vollzugsanstalt mit Gefangenen, die zu langen und schweren Strafen verurteilt sind, geringer erscheinen. Aber gerade in der Gewöhnung an den Anschein der Friedlichkeit liegt die für die Gerichtsgefängnisse spezifische Gefahr. Es wird deshalb zur Kernpflicht aller Aufsichtsbeamten an einem Gerichtsgefängnis, sich durch den normalen Ablauf des Alltags nicht zu sehr in Sicherheit wiegen zu lassen und wachsam zu bleiben. Die geringere Beaufsichtigung

der Aufsichtsbeamten an den Gerichtsgefängnissen „von oben“ ist nicht immer ohne Gefahr. Alles Wohlwollen für die uns anvertrauten Menschen, auch freundlichstes Entgegenkommen und Auftreten eines Gefangenen oder der Anschein seiner Harmlosigkeit dürfen den Aufsichtsbeamten nicht beirren und zu falsch angebrachter Leutseligkeit verleiten. Es rächt sich früher oder später sehr bitter! „Sicherheit“ in der Vollzugsanstalt baut sich nicht auf Vertrauensseligkeit und Leutseligkeit; Vorsicht, gepaart mit einem „Schuß Mißtrauen“, und vor allem ein größtmögliches Maß an Genauigkeit in der Ausübung aller Dienstobliegenheiten sind bessere Voraussetzungen hierfür.

Aus dienstlicher Notwendigkeit ist der Gefängnisdienstleiter (beim „Ein-Mann-Gefängnis“ der einzige Aufsichtsbeamte) gehalten, in der Anstalt zu wohnen. Das hat natürlich zur Folge, daß Dienst und Privatleben des Aufsichtsbeamten, Familie und Gefängnis, stark ineinander übergreifen. Die dienstlichen Belange sollen und dürfen durch die Anwesenheit der Familie des Aufsichtsbeamten nicht beeinflußt werden. Andererseits läßt es sich nicht vermeiden — und auch nicht abreden, daß dies sehr oft zwangsläufig der Fall ist —, daß die Familie des in der Anstalt wohnenden Aufsichtsbeamten und familiäre Belange durch dienstliche Vorgänge mitunter in recht unerfreulicher Art in Mitleidenschaft gezogen werden und sich oft über Gebühr dienstlichen Interessen unterordnen müssen. Es ist für den Aufsichtsbeamten, und erst recht für dessen Frau und Kinder, nicht immer erfreulich, jahrein-jahraus in der Umgebung von Gefangenen zu leben. Es ist auch unvermeidlich, daß sich dabei ein Großteil des Familienlebens des Aufsichtsbeamten vor den Augen einer nicht gerade idealen „Öffentlichkeit“ abspielt. Kaum irgendwo wird einem Unberufenen so die Gelegenheit geboten, Einblick in fremde Familienverhältnisse zu gewinnen, wie den Gefangenen in einem Gerichtsgefängnis (Hausschänzer und Küchenhelfer) in die Familien- und Lebensverhältnisse ihres Aufsichtsbeamten. Aber auch hier gilt: „Wo Schatten ist, ist auch Licht“. Das Wohnen in der Anstalt — und zugleich am Arbeitsplatz — bietet dem Aufsichtsbeamten und seiner Familie gewiß auch Vorzüge; meist eine geräumige und nicht allzu teure Wohnung und der Ehefrau des Aufsichtsbeamten die Möglichkeit, unter ganz annehmbaren Voraussetzungen mitzuverdienen.

Der Frau des Gefängnisdienstleiters — oder des einzigen Arbeitsbeamten — obliegt als Gefängnisköchin die Führung der Küchengeschäfte und die Betreuung der weiblichen Gefangenen. Sie erfüllt mit dieser Funktion eine nicht immer leichte und für den Anstaltsbetrieb recht bedeutsame Aufgabe. Wenngleich auch der Hauptteil ihrer Tätigkeit sich in der Anstaltsküche abwickelt, so ergeben sich für die Gefängnisköchin doch noch eine Vielzahl von Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten, die sich auf den ganzen Anstaltsbetrieb und Tagesablauf erstrecken. Ich will hier nur einige wenige aufzählen: Anleitung von Gefan-

genen zum Waschen und Instandsetzen der Gefangenen- und Anstaltswäsche und Bekleidung (gar oft muß sie sich selbst an die Maschine setzen und einen Stapel Flickwäsche instandsetzen), Beratung ihres Mannes bei der Gestaltung des Speiseplanes, Torabfertigung und Annahme von Telefongesprächen. Im „Ein-Mann-Gefängnis“ wird von ihr verlangt oder zumindest erwartet, daß sie in Abwesenheit ihres Mannes diesen in allen Lagen weitgehend vertreten und Auskünfte geben kann. Es ist wohl nicht übertrieben zu sagen, daß die Gefängnisköchin die erste Mitarbeiterin und beste Stütze des Gefängnisdienstleiters ist und wesentlich zum guten Ruf der Anstalt beitragen kann. Ich will dazu ein Wort anführen, das uns vor mehr als 10 Jahren unser damaliger Vorstand der Landesstrafanstalt Freiburg, Herr Oberregierungsrat Dr. Wingle, für den Dienst im Gerichtsgefängnis mitgegeben hat: „Der Glanz der Küche strahlt auf das ganze Haus über!“. Die Erfüllung all dieser Aufgaben stellt an die Gefängnisköchin, die als Frau und Mutter auch noch ihre Familie zu versorgen und zu betreuen hat, in körperlicher und persönlicher Hinsicht große Anforderungen. Gute hausfrauliche Eigenschaften und Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen, ein großes Maß selbstloser Hingabe an die Berufs- und Lebensaufgabe ihres Mannes und Ausgeglichenheit im Wesen müssen ihr eigen sein. Was ich an anderer Stelle schon als Erfordernis an die Persönlichkeit des Gefängnisdienstleiters herausgestellt habe, die Fähigkeit ausgleichend zu wirken, gilt auch für die Persönlichkeit der Gefängnisköchin.

Im großen Vollzugsgeschehen spielen die Gerichtsgefängnisse nur eine bescheidene Rolle. Sie beherbergen in der Regel keine „prominenten Gefangenen“, sie sind auch keine besonderen Besichtigungsobjekte und auch nicht Gegenstand besonderer Berichte und Reportagen. Anders aber verhält es sich mit ihren Aufsichtsbeamten. Wenn auch nicht allzusehr in der Dienstausbübung, so steht der Aufsichtsbeamte am Gerichtsgefängnis in der Kleinstadt in seinem Auftreten und in seiner Lebenshaltung neben dem Polizeibeamten wohl am meisten im Blickfeld der Öffentlichkeit — wahrscheinlich mehr als seine Kollegen in der Großstadt, wo man am nächsten Straßenzug schon ein Unbekannter ist. Diese Tatsache wird für den in der Kleinstadt tätigen Aufsichtsbeamten zur besonderen Aufgabe und Verpflichtung. Obwohl in der Hierarchie der Besoldungsordnung „nicht allzuweit vorne marschierend“ wird er doch zum Repräsentanten der Justiz — zum auffälligeren vielleicht als andere Beamte der Justizverwaltung am gleichen Ort. Saubere und korrekte Lebensführung sichern ihm persönliche Achtung und heben das Ansehen der dienstlichen Stellung am Dienort. Zum Schluß will ich nochmals ein Wort von Herrn Oberregierungsrat Dr. Wingle zitieren: „Was Sie aus Ihrer Dienststellung als Aufsichtsbeamte am Gerichtsgefängnis machen, danach wird sie bewertet und so werden Sie dienstlich und persönlich eingeschätzt!“.

Zeit gewinnen!

„Zeit“ als Erziehungsmittel

Von Pfarrer Dr. Gerhard Bartning, Wittlich

Wenn im Strafvollzug ein Stück Erziehung geleistet oder nachgeholt werden soll, dann müssen wir wohl auch einmal der Frage standhalten: Womit, wodurch erziehen wir? Was ist das Instrument, das Organ der Erziehung? Vielleicht haben wir da „auf Anhieb“ einige Antworten bereit: Wir sagen z.B. ein Hauptinstrument, ein Haupt„mittel“ der Erziehung sei geregelte und sinnvolle Arbeit. Und dieser Arbeit stellen wir dann ein weiteres Mittel zur Seite, das wir nicht gering einschätzen möchten: die geregelte und sinnvolle und inhaltsvolle „Freizeit“. Und fügen noch hinzu: daß dort wohl ein gutes Erziehungs„klima“ herrschen müsse, wo der Zögling sich dessen gar nicht bewußt wird, daß die gute und saubere Arbeit und die geordnete und „bildende“ Freizeit das „Zuchtmittel“ ist, dem er sein inneres und äußeres Gedeihen verdankt. Am besten, so wissen wir es aus der Zeit, da wir selbst noch Zöglinge waren, ist's überhaupt, wenn der Zögling gar nicht merkt, daß und wie er „gegängelt“ wird — wenn er den Erzieher über der Freude vergißt, daß er etwas zuwege gebracht hat, daß ihm etwas gelungen ist. Und damit hätten wir zugleich entdeckt, daß die „Zuchtmittel“ Arbeit und Freizeit das rechte Erziehungswerkzeug ja nur dann sein können, wenn der rechte „Werkmeister“ sie in die Hand nimmt, der rechte Erzieher. So daß wir auf obige Frage nun antworten müssen: das eigentliche, das ur-eigenste Werkzeug der Erziehung ist der erziehende Mensch selbst. Der Mensch wirkt zuerst und zuletzt durch den Menschen auf den Menschen. Paracelsus, der große Arzt, hat es ja ähnlich gesagt: Die eigentliche Arznei für den Menschen ist der Mensch (wodurch wir uns gerne daran erinnern lassen, daß unsere Erziehungsaufgabe im Freiheitsstrafvollzug ja weithin an Zöglingen geleistet werden muß, die „krank“ oder „angekränkelt“ sind — und „krank“ nicht darum, weil der Blinddarm oder weil die Nerven nicht „funktionieren“, sondern weil sie am Menschen leiden — am Menschen ihrer Mitwelt, am Menschen, der in ihnen selbst noch das Menschsein verzweifelt sucht).

Wie können wir Erzieher eine solche „Rolle“ überhaupt übernehmen? Wie kommen wir dazu, selbst Heil- und Zuchtmittel zu sein? Ist das nicht fürchterliche Anmaßung? Atmen wir nicht beruhigt auf, wenn ein offenkundiger Mißerfolg in unserer Arbeit sich — für unser „Gremium“ plausibel — auf die Um- und Mitwelt des Entlassenen abschieben läßt, auf die Schwierigkeit, für den schwierigen „Zögling“ die geeignete Arbeit zu finden? Auf irgendwelche „objektiven Gegebenheiten“, wie das asoziale Wohnviertel mit seinen „Psychopathen“, Gaunern und Dirnen, seinen Kneipen und Schrotthalden? Und

wenn wir außer den unveränderlichen „Umständen“ gar noch den „aufgeweichten Persönlichkeitskern“, den „Mangel an Substanz“ („mangels Masse kann man das von dem armen Tropf nicht erwarten“), die unkorrigierbaren „Milieu- und Erziehungsschäden“ aufgewiesen haben, dann sind wir bereit, unseren anfänglichen Optimismus zu schelten, der gehofft hatte, durch einen hundertprozentigen persönlichen Einsatz, einfach durch uns selbst — beileibe nicht durch einen einzelnen, sondern durch das „Team“, die gute Zusammenarbeit der Erzieher — etwas erreichen zu können.

Sind wir denn wirklich die Medizin, das Zucht- und Heilmittel für die uns anvertrauten Menschen? Dürfen wir dessen so gewiß sein, daß wir geordneter, freier, gesünder, bewußter, erfüllter, glücklicher leben als unsere Schützlinge? Welch ungeheuerlicher Anspruch steckt in der Feststellung (wir treffen sie ja, wenn wir sie treffen müssen, wahrlich nicht leichten Herzens!): „Kein geeignetes Objekt mehr für den Jugendvollzug...“ Wer ist denn da das „Subjekt“ des Erziehungsvollzugs? „Objekt“ übersetzen wir in unsere Sprache zumeist doch mit „Gegenstand“ — wen wir zum „Objekt“ erklären, den schicken wir auf die andere Seite (wie bei einem Abzählvers, wenn zwei Parteien im Spiel der Kinder gebildet werden sollen) — nur daß, wer so als „Objekt“ auf die andere Seite geraten ist, sich dann nicht mehr groß „rühren“ kann, denn er ist ja „Gegenstand“ geworden, Gegenstand der Beobachtung, der Einwirkung, der Erziehung, der Besserung, der Re-sozialisierung, der Bewahrung. Dem „Objekt“ bleibt höchstens: zu „re-agieren“, während das „Subjekt“ „agiert“.

Von unserem Agieren setzen wir die Richtigkeit stillschweigend voraus. Aber gelegentlich richten wir doch die Kritik auch an uns selbst. Selbst wenn der andere — auch durch seine Situation der Freiheitsberaubung — tatsächlich „Objekt“ ist (als Mensch hätte er eigentlich den Anspruch, immer — und nicht nur „auch!“ — „Subjekt“ zu sein, selbständiges, selbstbestimmtes und selbstbestimmendes Wesen), so unterscheiden wir doch den Erziehungsvorgang vom Sinn und Ziel der Erziehung. Und Sinn und Ziel können ja niemals in uns selbst liegen. Sie müssen außerhalb unser selbst liegen. Wir sprechen dann vom „Leitbild“ der Erziehung. Und wenn uns unsere erzieherische Aufgabe warm macht, dann wünschen wir uns heimlich und von Herzen ein leuchtendes Leitbild. Eins, das uns selber ins Feuer bringt, bevor wir im Zögling etwas „entzünden“ — die Leidenschaft zum Guten, zum Wahren, zum Gesunden, zum Schönen. In unseren Tagen und Jahren sind viele Stimmen laut geworden, die voll Sehnsucht, voll Trauer, ja voll Bitterkeit von anderen Zeiten künden wollen, da es solche verpflichtende, begeisternde Leitbilder gegeben habe. Man beruft sich auf den wohlgestalteten, harmonisch durchgebildeten Menschen der altgriechischen Welt. Man sucht den Ritter, den Mönch, den Heiligen des Mittel-

alters zu beschwören. Man verwendet Mühe darauf, Vorbilder aus jüngerer und jüngster Zeit wiederzuentdecken und zu sammeln. Und den Briefmarkendruckern, die eine Serie „Helfer der Menschheit“ zusammenstellen und alle jungen und alten Sammler mobil machen, scheinen die Umfragen rechtzugeben, die junge Menschen, Pubertierende und „Teenager“ nach ihren Vorbildern abhorechten und etwa auf Albert Schweitzer und Antoine de St. Exupéry trafen.

Nun ist zwar das Leitbild noch etwas anderes als das Vorbild: Aber keines kann ohne das andere existieren. Sie gehören ja zueinander wie Grundriß und Aufriß, wie Plan und wirklicher Bau. Und wir können den Leitbildern, die über die Menschen kommen und von denen sie nicht wissen, woher sie kommen und wohin sie gehen, und den Vorbildern, die irgendwo ein Licht anzünden, statt über die allgemeine Finsternis zu klagen, nie dankbar genug sein.

Und doch weiß ich nicht recht, ob wir mit Leitbild und Vorbild nun wirklich Sinn und Ziel unserer Erziehungsarbeit verbürgt bekommen haben. Durch ein klares und wahres Leitbild können wir viel ordnen, so wie wir durch ein unwahres oder verkehrtes Leitbild viel verwirren, ja zerstören können. Aber wenn sie Sinn und Ziel werden sollen, die Leit- und Vorbilder, dann besteht die große Gefahr, daß wir den jungen (oder erziehungsbedürftigen älteren) Menschen zwar mit großen Gedanken, d.h. großen Möglichkeiten anfüllen, die er aber vielleicht nicht wirklich verarbeiten kann, denen er nicht „kongenial“ sein kann, die ihm entweder lästig werden oder die ihn zu Krampf oder Unechtheit verführen.

Es kostet zunächst nicht viel, Albert Schweitzers Opfermut, Leistungskraft und bedingungslose Menschenliebe zu bewundern. Es kostet bekanntlich viel mehr, bei einem kleinen Unfall, dessen Zeuge man gerade wird, nicht „auf französisch“ zu verschwinden, sondern da zu bleiben und zu sehen, wo zugegriffen werden kann. Sinn und Ziel der Erziehung — im Unterschied etwa zur Seelsorge oder Seelenführung — ist ja doch, daß der Zögling zu sich selbst komme, daß er sich nach den ihm gegebenen Möglichkeiten und Fähigkeiten entfalte und in die großen und kleinen Bewährungsproben des Lebens hineinwache und hineinreife. Und das Hauptmittel bei diesem Unterfangen, das möchte ich einmal versuchsweise unterstellen, sei nun nicht die Arbeit und nicht die Freizeit und nicht die überlegene Persönlichkeit des Erziehers und nicht das Vorbild oder Leitbild, sondern die Zeit.

Vielleicht mutet diese Unterstellung etwas banal an, im Sinne der oft gedankenlosen Redensart, wie: „Alles braucht seine Zeit“ oder die schreckliche: „Zeit ist Geld“! Nein, es gibt da schon auch Worte, die wir beherzigen dürfen, weil sie gewichtige Menschheitserfahrungen weitergeben: „Gut' Ding will Weile haben“ oder, wie ein großer Erzieher der Menschheit mahnte: „Vergeudet die Zeit nicht, denn sie ist

es, woraus das Leben gemacht ist“, oder, wie Goethe es in großartiger Abbreviatur ausgedrückt hat: „Mein Acker ist die Zeit“. Dies sei nur die Wegangabe im Großen. Wir müssen uns nun fragen, wie das für uns im Erziehungsvollzug praktisch aussieht. Und das Folgende sind nur erst die Fragen, die ich somit weitergebe — nicht die Antworten!

Wer eine Freiheitsstrafe anzutreten hat, kommt heute aus einer Welt, die — wie wir uns bis zum Überdruß gegenseitig anklagen — „keine Zeit hat“. Weithin versagte ja der Straffällige selbst darin, daß er weder „Zeit hatte“ noch „sich Zeit nahm“ — noch (was häufig übersehen wird) „sich Zeit geben ließ“. Jedem fällt dabei der „Verkehrssünder“ ein, der nicht selten darin versagt, daß er die ihm scheinbar zur Verfügung stehende Zeit — Sekunden und Bruchteile von Sekunden — durchaus „ausnutzte“, blitzschnell zu seinen Gunsten kombinierte, „Zeit raffte“ — und sich zu seinem eigenen nachträglichen Erstaunen dabei doch verrechnete. Oft wäre es besser gewesen, einen Augenblick zu warten, bis die rechte Zeit dagewesen wäre, in der die verworrene Verkehrslage sich geklärt hätte. Aber er war gepeitscht von der Angst, etwas „Zeit zu verlieren“. Diese Angst ist oft seelisch viel wirksamer und folgenreicher als die oft berufene Gier, sich selbst auf der Straße durchzusetzen und sich als alleinigen Herren der Verkehrssituation aufzuspielen.

Ich lasse mich nicht mehr von der gemeinsamen Zeit umfängen, ich lasse mir nicht mehr mein Teil zukommen am gemeinsamen Gut der Zeit, sondern schneide eigenmächtig „meine“ Zeit heraus — als ob ich von vorneherein auf dieses Stück des Kuchens Anspruch gehabt hätte — und setze diese „meine“ Zeit absolut (der gerade hier die Vorfahrt hätte, verliert bestimmt nicht so viel Zeit wie ich — ich darf die Konferenz nicht versäumen, ich darf mir diesen respektablen Auftrag nicht von einem wegnehmen lassen, der fünf Minuten früher kommt als ich). Indem aber die gemeinsame Zeit verleugnet wird, indem ein Teil der gemeinsamen Zeit errafft wird, stirbt die Zeit und stirbt mein Leben, das erstickt, wenn es sich von der gemeinsamen Zeit ausschließt.

Auch in anderem kriminellen Verhalten läßt sich aufzeigen, daß das gesunde und fruchtbare Verhältnis des „Täters“ zur Zeit gestört war. Ich kann nur wenig Beispiele anführen, um den gegebenen Raum nicht zu sprengen (und die Zeit des Lesers nicht zu mißbrauchen!). Da ist der Einsteigedieb, dem es zu lange Zeit dauert, bis sein Lehrlingswochenlohn wieder steigt. Da ist der Betrüger und Urkundenfälscher, der als Vertreter Lieferungsaufträge vorwegnimmt. Obgleich er weiß, daß ihm bei geduldig nachgegangener Arbeit die Aufträge zufließen würden — er vergißt die Zeit, er starrt vielleicht auf seine eigenen Schulden, er sieht nur noch Zahlen — und sperrt sich ebenfalls in seine eigene Zeit ein, die ihm davonstrast. Nur mit Hilfe der Falsch-

heit und der Fälschung meint er sie einholen zu können. Da ist der Notzuchtverbrecher — er hat vielleicht mancherlei Not bestehen müssen, vor mancher verschlossenen Tür und in mancher „Schlange“ angestanden — nun glaubt er, nicht mehr warten zu können. Eine „Torschlußpanik“ vernebelt seine Einsicht, seine Selbsterkenntnis: er will sich die Höhe der Zeit, die „Hoch-Zeit“, das Einswerden mit dem Du, erraffen. Und doch versagt sich uns gerade diese „hohe Zeit“, solange wir sie herbeizwingen wollen, solange wir über sie verfügen wollen, — und erst recht, solange wir sie fürchten! Opfer der mißverstandenen Zeit, Opfer der geraubten Zeit sind die zahllosen unfreiwilligen Kindesväter und Kindesmütter, sind die Fremdenlegionäre, die ihre Geburt vordatieren müssen, um angenommen zu werden!

Mit solchen „Zeitkranken“ haben wir es zu tun. Wie läßt sich die kranke Zeit heilen, läßt sie sich überhaupt heilen?

Wenn die Zentralglocke um 16.45 Uhr durch die „Kreuzgänge“ unserer Anstalten gellt, dann mag mancher von uns, die mit Erziehungsaufgaben betraut sind, eine kleine Regung des Neides auf all die unterdrückten, die jetzt aus den Arbeitssälen und Werkstätten zurückkommen, um nun vor dem Abendessen die Zelle in Ruhe in Ordnung zu bringen oder eine Unterrichts- oder Gruppenstunde zu besuchen. Da haben sie nun Zeit, da haben sie mehr Zeit, als ihnen lieb ist, all die, denen es zuvor nicht schnell genug hatte gehen können. Und wir selbst? Wieder werden wir heute nicht fertig mit den Gnadengesuchen und Führungsberichten, mit der Angehörigen- oder Amterkorrespondenz. Wie reimt sich das zusammen, unsere dauernd „besetzte“ Zeit und die Zeit in den Zellen, die mit derben Tabakswolken vertrieben werden muß? Die überfüllte und die leere, ja leer laufende Zeit! Und führt uns dies Bild, dies jammerwürdige Mißverhältnis nicht drastisch vor Augen, wie wenig wir mit dem Erziehungs„faktor“ „Zeit“ rechnen, wie wenig wir ihn zum Bundesgenossen zu gewinnen je hoffen dürfen?

Wir sollten versuchen, ob sich nicht einmal das Opfer lohnt, mit einem solchen, der nicht weiß, wie er die Zeit — etwa am Samstagnachmittag — herumbringen soll, seine armselige Zeit ein Stück weit zu teilen. Ich habe früher schon das Gespräch als ein Stück gelebter Zeit bezeichnet (Jgg. 7, S. 177). Aber es hat nicht viel Sinn, wenn wir da zur Zelle eilen, mit der festen Absicht und womöglich einem gut dirigierten Programm, wie das „Gespräch“ in Gang und zu einem guten und nützlichen Ende zu bringen wäre. Wir müssen uns die absichtslose Geduld schenken lassen, die (ohne deswegen gedankenlos gewesen zu sein) im Augenblick, da sie die Zelle aufschließt, nicht weiß wie das erste und das letzte Wort lauten wird (das „letzte“ Wort lassen wir sowieso einmal lieber aus dem Spiel!). Denn was wir beide — die wir ja noch gar nicht wissen, ob wir überhaupt „Gesprächspartner“ werden können! — erst entdecken müssen, ist ja die gemeinsame Zeit und nichts

anderes! Nicht eine gegenseitige Belehrung, nicht die „väterliche“ oder „brüderliche“ Mahnung, nicht die beamtete Zurechtweisung von der einen oder die Unschuldsbeteuerung von der anderen Seite gilt es loszuwerden. Es gilt, die gemeinsame Zeit zu erspüren. Und sie wird, wenn wir warten können, fühlbar wie der Wind, der draußen um die Mauer und die Riegel streicht. Ja, sie rinnt — aber wo etwas rinnt, da wird es auf der einen Seite leer und auf der anderen Seite voll. Und dann läuft die Zeit nicht mehr davon, sondern ganz im Gegenteil, sie füllt sich und erfüllt sich. Und dann fällt doch ein Wort, und es bricht wie Schollen auseinander von der Pflugschar. Und es ist, als ob das Wort von dem Schweigen nicht ganz entlassen und nicht ganz entbunden wäre, das die Zeit zwischen uns gestiftet hatte. Und wir haben längst vergessen, daß nach dem Gutachten der andere „Objekt“ einer erzieherischen Einwirkung gewesen sein sollte. Und wie kostbar wird uns dies unbeholfene, dies mühsam vortastende, dies sich ankrallende Wort, das sich sogleich wieder zurückziehen möchte! Das Wort, das von unserem Schweigen nicht abgewiesen, sondern aufgenommen und geborgen wird. Und wie es geschehen kann, daß chaotische Vergangenheit durch das Tor des Schweigens einströmt, so kann durch die unbeholfene Frage dessen, der guten Rat begehrt, die Antwort der Zukunft vernehmlich werden. Der Zukunft, die ja auf den Verurteilten in einer ganz besonders bedrängenden und furchtgebietenden Weise zukommt! Wie gut, wenn es uns dann einmal gelingen sollte, auch die unmittelbar bevorstehende Zeit, die Zeit bis zur Entlassung, als „Gnadenfrist“ zukommen zu lassen (wie oft überspringt sie der Verurteilte und schaut angstvoll um sich, als stünde er frierend und ratlos bereits vor der Anstaltspforte)! Wohl müssen Möglichkeiten durchgesprochen, angenommen und wieder verworfen werden. Aber es darf auch der Sinn dafür wieder geweckt werden, daß bestimmte Entschlüsse zur Reife kommen müssen. Der Weg zur Hölle ist darum mit guten Vorsätzen gepflastert, weil der, der sich etwas „vorsetzt“, zum Kurzschluß mit seiner Zukunft kommt — der Kreis der Vergangenheit wird übersprungen, der Augenblick eines guten Gedankens oder einer guten Regung wird absolut gesetzt! Jeder, der einen Schritt vorwärts tun will, muß sich Zeit lassen, ein unbereinigtes und unbewältigtes Stück seiner Vergangenheit zu wiederholen, recht eigentlich „heimzuholen“, solange es noch in der Fremde seiner unbewußten Gier und Angst umherirrt. Damit dies aber im Gespräch anheben kann — da kann es beileibe nicht vollbracht werden! — müssen wir beide, die wir aufeinander zu hören und einander etwas zuzusprechen haben (Gespräch ist ja, wenn es gut ist, immer auch „Zu-spruch“!), unsere Zeit miteinander teilen. Daß ich als überbeschäftigter Erzieher jetzt gerade nur eine Viertelstunde „Zeit habe“, muß von mir abfallen, wenn der andere eintritt oder ich zum anderen komme. Es muß wirklich abfallen, denn wenn ich, wie bei einem Klavierübungsstück „stumm weiterzähle“, um nicht „aus dem Takt zu kommen“, also meine Minuten

weiterzähle, um mich ja nicht im Gespräch zu verlieren, dann halte ich ja wiederum meine Zeit fest und verwehre dem anderen, in meine Zeit einzutreten. Wer mit sich selbst oder mit andern da schmerzliche Erfahrungen gemacht hat, der weiß, daß dies durchaus nicht nur eine Sache der Selbstbeherrschung ist („ich will den andern nicht merken lassen, wie wenig Zeit ich habe“ — und gerade dies merkt er tetsicher!), sondern daß diese Bereitschaft aus einer tieferen Schicht unseres Daseins kommen muß als der, in der wir uns „in der Hand haben“ und uns selbst beherrschen zu können meinen.

Unser eigentlicher Zeit-Sinn ist, wenn ich es recht erkenne, das Ohr. Wer hören kann, hat Zeit. In einer Gastvorlesung an der Universität Münster i.W. rief der bekannte deutsch-amerikanische Soziologe und Rechtsgeschichtler Eugen Rosenstock-Huessy im vergangenen Mai aus: „Mißtrauen Sie Menschen, die keine Zeit haben!“ Wer keine Zeit hat, setzt das Zeit-Atom, den Augenblick, den er meint festhalten zu müssen (nicht, wie Faust, weil er „so schön“ ist, sondern weil er fürchtet, seine Chance zu verlieren oder den Anschluß zu verpassen), absolut und vergißt, daß unsere Zeit, die menschliche Zeit, auf immerwährende Wandlung, auf immerwährende Untergänge und Aufgänge angelegt ist. Jeden Abend, wenn wir einschlafen wollen, müssen wir in den Untergang unserer höchstpersönlichen Zeit einwilligen (daher oft die Not der Schlaflosigkeit unserer Gefangenen, die übrigens genau wissen, daß sie ihr mit Tabletten nicht beikommen können und nicht beikommen dürfen!). Die Verurteilten des 20. Juli 1944 haben in der Todeszelle gut geschlafen! Und wiederum möchte ich in diesem Zusammenhang fragen, ob nicht die manchmal erstaunliche Beliebtheit der Gottesdienste und Feierstunden in den Haft- und Strafanstalten auch daher rühren könnte (nicht nur, daß man aus der engen Zelle suspendiert wird und unterwegs Tabak und sensationelle Neuigkeiten tauschen kann), daß hier die Zeit wieder die Herrschaft über unser Leben bekommt, die ihr gebührt. Die Liturgie der Kirche ist Einübung in die Zeit. Die Wiederkehr des Ähnlichen (nie des Identischen!) in der Folge, der Zusammenhang im Wechsel, die Mannigfaltigkeit im Gleichmaß wird an den überpersönlichen, jahrhundertlang erprobten und bewährten Gesängen und Gebeten erfahren. Nicht wenige Gefangene haben mir das in ihrer einfachen und unbeholfenen Weise gesagt, und zwar von beiden christlichen Konfessionen her. Aber häufig sind unsere Schützlinge unfähig, diesen großen, Generationen übergreifenden Rhythmus auf ihren Alltag zu übertragen. Hier bedarf es des lauschenden Ohrs. Wann ist der rechte Augenblick gekommen, bei unserem Anbefohlenen ordnend, „richtend“, klärend, vielleicht sogar ausräumend einzugreifen? Welche kleinen, bisher vernachlässigten oder verachteten Zeit-Einheiten, Zeit-Zellen gilt es dem Gestrauchelten oder Gescheiterten lieb und wert zu machen? Wie oft müssen wir das Geständnis des Verkehrsdelin-

quenten hören: „Selbst am Sonntag habe ich keine Zeit gehabt — da mußten Fernzüge über Land geführt werden, — da waren die nötigen Reparaturen vorzunehmen, die in der Woche liegen geblieben waren, — da nahm man aus Gefälligkeit den einen und andern mit, wenn er sich mit Freunden treffen wollte!“ Und wie oft ist von beiden Ehepartnern, besonders von Frauen, zu hören, daß alle möglichen Dringlichkeiten und Zwecke am „Feierabend“ die Zeit verschlungen haben, die den Ehegatten gegeben oder gelassen war!

Dafür braucht unsere Zeit, die in der Gleichgültigkeit der täglich abgerissenen Kalenderzettel und der Tage der Lohnzahlungsperiode zu versanden droht, neue, hilfreiche „Marken“. Eine der Marken der Zeit, auf die wir kaum mehr achten und die darum weithin wirkungslos geworden ist, ist der Stundenschlag. Er ist ein schlüssiger Beweis für den obigen Satz, daß der eigentliche Zeitsinn das Hören sei. Daß Glocken erfunden wurden, große und kleine, die eine Stunde an die andere weitergeben, den Tod der einen und die Geburt der andern Stunde ausrufen, ist viel zu wenig beachtet worden. Gegenwärtiger ist fast allen Menschen das Geläut des Festtags — auch dort, wo sie der kirchlichen Sitte oder des bewußten Mitlebens mit dem Jahr der Kirche längst entwöhnt sind. Während der Stundenschlag uns leicht an die rinnende Zeit, an jede „verlorene“ Stunde mahnt, tritt mit dem vollem Geläut die Vollzeit und „Hoch-Zeit“ in unser Leben und Er-Leben ein. Oft schon ist mir angedeutet worden, daß dem Anstaltsgottesdienst nicht so sehr die Vertrautheit des heimatlichen Kirchenraums und seiner Gottesdienstordnung fehlt, als das Geläut. Das braucht keine Sentimentalität zu sein, da darbt der Sinn, der in besonderer Weise die erfüllte Zeit aufnehmen will.

Besonders günstig sind wir daran, wenn wir mit dem Inhaftierten eine kleine Zeit zusammen sein können, ohne daß wir viel sprechen müssen: wenn wir mit ihm etwas tun können. Ich denke jetzt nicht nur an das unschätzbare gemeinsame Werkeln und Basteln. Ich denke gerade an ein Tun, das den Zeit-Sinn beansprucht, weil nicht das Ergebnis oder gar die Frist („es muß zu Weihnachten fertig sein“) wichtig ist. Es ist z.B. gemeinsames freies Malen, gemeinsames „Basteln“ in Tönen der Umgang mit einem Musikinstrument. Keine noch so gute Zellenrundfunkanlage kann dies ersetzen. Es ist schon anderen Orts über das freie Zeichnen, das Spielen mit Linien und Farben berichtet worden. Ich will nur das Malen zu zweit — Erzieher und Zögling — als eine unter vielen Möglichkeiten noch besonders hervorheben. Ich bringe alte Zeitungen mit und Kohlestift. Nun gebe ich einige aus einem bestimmten Rhythmus (Rhythmus ist die Gestalt der Zeit!) fließende Grundlinien, Grundbewegungen an, die der Junge nun selbst probiert, bei denen er sich zusehends löst. Dann — wenn die erforderliche Unbefangenheit sich eingestellt hat — nehmen wir einen großen Bogen — mindestens

Kanzleibogengröße—weißen Papiers vor und teilen ihn mit Kohlestiftlinien ein. Wir wechseln dabei einander ab, jeder setzt einen Strich und übergibt dem andern, bis ein nicht zu kleinliches oder enges Liniennetz die Fläche bedeckt, den Raum erfüllt, ohne ihn zu überladen. Dann wird mit farbiger Wandtafelkreide ausgefüllt, ebenfalls im Wechsel. (Beide sitzen vor dem Blatt einander gegenüber, wie bei Dame oder Schach). Am Ende überrascht uns ein farbiger Teppich. Dabei können mancherlei Figuren entdeckt werden—Fische, Vögel, seltsame Blumen oder Tiere, ein Gesicht. Es kommt mir jetzt dabei nicht auf das Psychologisch-Diagnostische an, für das solches Farbenspiel eine gute Hilfe sein kann (ich habe diese Arbeitsweise von Frau Meta Frankenberg in Stuttgart, die sie mehrfach mit Gefährdeten oder Verwahrlosten erprobt hat). Es kommt hier auf das Lösende und zugleich Ordnende an, das m.E. darin liegt, daß wir für jede Linie und Farbfläche, die wir planen und der wir uns gestaltend hingeben, Zeit brauchen. Und ein Stück von der Zeit, die wir—jeder auf seine Weise—in unserem Leben einmal vertan haben, kommt versöhnt zurück, stellt sich wie eine Gnade ein. Und die Gestalt künftiger Zeit gerinnt aus dem Nebel grenzenloser Sehnsucht oder grenzenloser Niedergeschlagenheit.

Wir dürfen, was hier geschieht, nur nicht durch die nervöse Erwartung verderben, daß wir alsbald sichtbare Wirkung an der „Führung“ und dem Verhalten unseres Anbefohlenen ablesen können. Oder gar, daß wir ihn damit auf Rückfallsicherheit imprägniert haben! Ähnlich, in manchem noch intensiver, ist es mit der „Arbeit“ am Ton. Wir dürfen ihn ja zugleich hervorbringen und ihm nachlauschen! Wir hören, ob er einen guten, einen gesunden oder kranken Atem hat, ob er warten konnte oder gleichsam in unreifem Zustand gepflückt wurde. Wir suchen den „Takt“ selbst zu finden, selbst zu „markieren“. Wir haben Zeit für eine „langatmige“, eine großatmige Melodie. Wir teilen in der Gruppe einem oder einigen besonderen Instrumenten die Zeitmarkierung zu, einen durchgehenden Grundrhythmus, eine Dudelsackquint mit Fiedel oder Baßblockflöte. Wir suchen mit der falschen Eile oder der Trägheit fertig zu werden, die ja nicht zuerst an unserem instrumententechnischen Unvermögen, sondern an unserm inneren Zeit-Unvermögen liegt. Es kommt mir hier nicht auf die Einzelheiten oder auf den Modus der pädagogischen Übermittlung an, sondern auf die Erfahrung der konkreten Zeit. Und wir wissen ja alle, wie ein Fest nur gelingt, wenn die Zeit der Stimmen und Instrumente, die mitwirken, in Ordnung ist.

Und wir hoffen, daß solche geordneten Zeitparzellen in unserem Leben und im Leben der Inhaftierten etwas ausstrahlen und die andern, die kranken Zeitparzellen und Zeit-Gebiete mit Genesung anstecken! (Ich brauche wohl nicht hervorzuheben, wie auch das Laienspiel in der

Anstatt den Zeitsinn erweckt, entwickelt und schürft, wie es geradezu zum Modell einer gelebten Stunde, eines gelebten Tages zu werden vermag! Während die Zeit beim gestaltenden, beim malenden, beim singenden und instrumentenspielenden Tun zuerst gelockert und dann sachte gespannt wird, so daß sie zu schwingen beginnt wie das gestraffte Seil, wird sie hier gleichsam verdichtet. In der Schnurre, in der scherzhaften oder nachdenklichen Begebenheit wird zugleich die Vielstimmigkeit der Zeit laut, in die wir allein dadurch eingetan sind, daß wir nicht nur verschiedene Lohnzahlungsperioden, sondern verschiedene Alters- und Reifestufen mit einander ausgleichen müssen — und wie fröhlich und spannungsreich ist doch das, daß wir Jungen und Alten sogar verschiedenen „Zeitaltern“ zugleich angehören, als Junge schon ein bißchen Alt-Sein und als Alte ein bißchen Jung-Sein spielen dürfen, inmitten des „technischen Zeitalters“ noch eine kleine, aber unvergeßliche, wundergläubige Märchenzeit in uns herumtragen und in der Zeit gut funktionierender parlamentarischer Demokratien uns noch ein bißchen etwas unter dem zornmutigen Helden und dem mildsinnigen König mit der goldenen Krone vorstellen können! Und daß wir darüber hinaus Welträume und Weltzeiten phantasieren — und wirklich, da gibt es auch schon Leute auf der Welt, die sich anschicken, Raumraketen zu besteigen! All dies, was je einmal auf unserer Erde gestaltet und experimentiert wurde, oft bis zum blutigen Ende, wurde ja zuerst einmal gespielt — und muß bis zum Ende der Tage im Spiel wiederholt werden, vor dem Forum und Gerichtshof des Kinder- und Jugendspiels bestehen können!

Es bleiben Fragen, all die Bemerkungen und Vorschläge, die sich hier mit dem Geheimnis der Zeit befaßten. Möchten wir im Vollzugsdienst nicht vergessen: Wir haben einen sehr, sehr kleinen Zeit-Acker zu bestellen. Wir können mutlos werden, wenn wiederum Goethe gesagt hat, daß nur das Wert habe, was in unserm Leben ein Jahr überdauert. Wie viel Menschen sind uns unter einem Jahr anvertraut! Und wie oft müssen wir trotz unserem besseren Wissen das Gespräch abbrechen, bevor wir „auf den grünen Zweig gekommen sind“! Wie oft haben wir den andern schon „abgehängt“, während er noch weiterspricht — wie oft müssen wir die gemeinsame Übung beenden, weil uns eine neue, dringendere Pflicht ruft. Wenn wir nicht dem „geringen“ Tun, dem Beispiel, das dem einen gewährt und dem andern versagt, und ein und demselben zu verschiedenen Zeiten gewährt und versagt werden kann, eine große Macht zutrauen, dann freilich müssen wir unsere Zeit verrinnen lassen, dann läuft sie uns auch bei bester „Zeiteinteilung“ in unserm Dienst davon und wir laufen ihr zuletzt davon. Aber auch der kleine Acker inmitten der Wildnis oder des Udlands hat einen Sinn und hilft uns, daß wir „dranbleiben“!

Umstellung der Gefangenentransporte von der Schiene auf die Straße

Von Oberregierungsrat Dr. Albert Reinemund, Düsseldorf

Der Gefangenensammeltransport quer durch das gesamte Bundesgebiet erfolgte bisher vornehmlich mit Gefangenensammelwagen der Bundesbahn, die an Personen- oder Eilzüge angehängt wurden. Die Gefangenen wurden daher meist mit Gefangenentransportkraftwagen an die Bahn gebracht und mußten sodann auf den Personenbahnsteigen in die Eisenbahnsammelwagen eingeladen werden. Zur gleichen Zeit wurden die ankommenden Gefangenen ausgeladen und über den Bahnsteig, meist noch durch die Personensperre, zum Kraftwagen geführt, der sie in die Vollzugsanstalt brachte. Der Transport mit der Bahn ist zwar sicherer und mit geringerem Risiko verbunden, lockt aber immer wieder zahlreiche Schaulustige an, sodaß die Gefangenen — insbesondere auf den größeren Bahnhöfen — regelrecht zur Schau gestellt werden. In dem Bericht der Bahnpolizeiwache einer Großstadt aus dem Jahre 1957 heißt es beispielsweise:

„In letzter Zeit wird immer wieder festgestellt, daß es bei den Gefangenentransporten jeweils zu größeren Menschenansammlungen auf den Bahnsteigen, im Tunnel und auf der Straße kommt. Durch diese Ansammlungen, die zeitweilig aus Hunderten von Personen bestehen, besonders in den Nachmittagsstunden, wird der reibungslose Verkehrsstrom von und zu den Bahnsteigen erheblich behindert. Es bedarf meist größerer Anstrengungen der begleitenden Justiz- und Polizeibeamten, um einen Durchlaß durch die Ansammlungen von Schaulustigen für den Transport zu finden. Hinzu kommt noch, daß neuerdings die Mehrzahl der Gefangenen ungefesselt geführt werden muß. Mit jedem Transport wird es den begleitenden Beamten schwieriger, zu verhindern, daß Reisende und Gefangene sich vermischen. Eine Flucht von Gefangenen oder das Zustecken von Gegenständen an Gefangene ist kaum noch auszuschließen. Auch durch eine noch größere Anzahl von Beamten ist diesem Übelstand nicht abzuwehren.“

Diese Mißstände veranlaßten das Justizministerium des Landes NRW., Mittel und Wege zu suchen, um den Gefangenentransport von der Schiene auf die Straße zu verlagern.*) Da sich die Bundesbahn dem Vorschlag gegenüber, den Gefangenentransport mit Bundesbahnomnibussen von Anstalt zu Anstalt durchzuführen, ablehnend verhielt, wurde der Bau eines justizeigenen Zellenomnibusses beschlossen. In Zusammen-

*) Anm. d. Schriftleitung:

In Bayern wurde ab 1. Juni 1954 der gesamte Gefangenensammeltransport von der Eisenbahn auf Kraftomnibusse umgestellt.

arbeit mit der Karosseriefabrik Kroll in Düsseldorf wurde nach eigenen Plänen ein Omnibus mit 32 Plätzen (für 28 Gefangene und 4 Begleitbeamte) entwickelt, der eine Trennung der Gefangenen in 4 Einer-, 5 Zweier-, 3 Dreier- und eine Fünferzelle vorsah. Der Omnibus bot daher Platz für die gleiche Zahl von Gefangenen wie der alte zweischichtige Eisenbahnsammelwagen.

Der Versuch gelang. Der Omnibus wurde am 11.1.1958 in Betrieb genommen und sodann auf der Strecke der Eisenbahnumläufe 11 und 5, mit Beginn des Sommerfahrplans 1958 auch auf der Strecke Hamm bis Siegen des Eisenbahnumlaufs 24 eingesetzt. Bereits am 22.1.1958 war er den Mitgliedern des vom Strafvollzugsausschuß gebildeten Unterausschusses für die Verbesserung des Gefangenentransportwesens vorgeführt worden, die sich über die Konstruktion des Zellenaufbaues und seine Einrichtung anerkennend ausgesprochen hatten. Der Unterausschuß hatte als Ergebnis seiner Beratungen folgende Entschließung gefaßt:

„Der Unterausschuß hält die Umstellung des Gefangenentransports vom Eisenbahnsammeltransport auf den Kraftwagentransport für erwünscht. Er ist der Auffassung, daß sie auch technisch durchführbar und finanziell zumutbar ist. Der Ausschuß erkennt allerdings an, daß der Eisenbahntransport wegen der besonderen Verhältnisse in einigen Ländern auf einzelnen Umläufen vorteilhafter sein kann. Für diese Umläufe werden die Erfahrungen von Bedeutung sein, die mit der fortschreitenden Durchführung des Gefangenentransports mit Kraftwagen in anderen Ländern gemacht werden.“

In NRW. ging man nunmehr an den Bau von weiteren Zellenomnibussen. Die Erfahrungen mit dem ersten Omnibus waren sehr günstig. Es erwiesen sich nur kleine technische Verbesserungen als notwendig. Darüber hinaus erhielten die Fenster anstelle der Mattglasscheiben Klarsichtscheiben, die sich auf die Ruhe im Wagen vorteilhaft auswirkten. Zwei Zweierzellen wurden in eine Viererzelle für gehbehinderte Gefangene umgebaut. auf dem Wagen wurde noch eine Gepäckgalerie für die Gefangenenhabe angebracht. Außerdem ist entsprechend der Anregung einzelner Mitglieder des o.e. Unterausschusses ein Notausstieg aus dem Dach — zugleich als Lichteinlaß und zusätzliche Lüftung für den Gang — geschaffen worden.

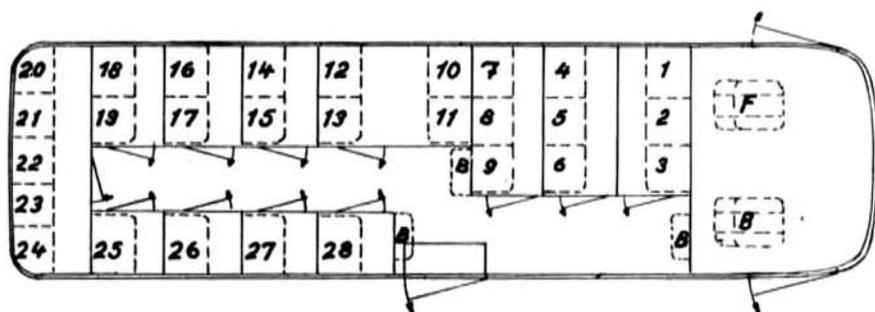
Die Omnibusse sind ausgestattet mit einem Mercedes-Benz-Omnibus-Fahrgestell, Typ PO 311, mit 100 PS Dieselmotor. Der Aufbau wird von der Firma Wilhelm Kroll, Karosseriefabrik KG. in Düsseldorf-Derendorf gebaut, die über reiche Erfahrungen im Gefangenentransportwagenbau verfügt und für die Vollzugsanstalten des Landes NRW. bereits mehrere Zellenaufbauten für Fahrgestelle verschiedener Größen hergestellt hat.

Das Fahrzeug ist 9,11 m lang und 2,38 m breit. Die Innenbreite beträgt 2,20 m. Der Aufbau besteht aus einem Leichtstahlgerippe mit Ganzstahlverkleidung und enthält 1 Fünfer-, 1 Vierer-, 3 Dreier-, 3 Zweier- und 4 Einzernellen. Er bietet 28 Gefangenen, 2-3 Aufsichtsbeamten, einem Fahrer sowie einem Ersatzfahrer Platz. 2 Einzelzellen sind mit Nottoiletten ausgestattet. Die Entlüftung erfolgt durch 8 elektrische und 5 Flettner-Entlüfter. Jede Zelle hat ein 70 cm breites und 15 cm hohes, unvergittertes, festes Fenster aus klarem Sicherheitsglas. Die Sitzbänke und Rückenlehnen sind mit Schaumgummi abgepolstert und mit Kunstleder bezogen. Alle Gefangenen sitzen mit Ausnahme von zwei Gefangenen in der Viererzelle — die Viererzelle ist für Gehbehinderte bestimmt — und drei Gefangenen in der vordersten Dreierzelle in Fahrtrichtung. Die Zellentüren haben oben und unten je eine 150 mm hohe Öffnung in der ganzen Breite der Tür mit Schutzgitter, Verschluß durch zwei Schubriegel, Sicherungskette und Einsteckschloß erhalten. Sie sind außen und innen nummeriert. Die Decken und die Seitenwände der Zellen sind isoliert und mit Hornitexplatten verkleidet. Der Boden in den Zellen und auf den Gang hat einen dunklen Linoleumbelag. Der Mittelgang ist mit drei im Dach eingebauten lichtdurchlässigen Luftklappen versehen, im vorderen Gang befinden sich zwei seitliche Schiebefenster zur besseren Entlüftung des Wagens. Am Ende des seitlichen Zellenganges ist ein verglaster Notausstieg zum Fahrerhaus, der durch ein Klappgitter abgesichert ist. Ein weiterer Notausstieg befindet sich in der Mitte des Zellenganges im Dach mit Plexiglasscheibe, der auch zugleich der besseren Entlüftung des Wagens dient. Die Sitze der Begleitbeamten sind so angeordnet, daß alle Zellentüren beobachtet werden können. Durch eine Summeranlage ist eine Verbindung mit dem Fahrerhaus hergestellt. Auf dem hinteren Teil des Omnibusses ist eine Gepäckgalerie mit Leiter und Planverdeck angebracht. Im unteren Teil des Aufbaues befinden sich weitere Gepäckkästen zur Unterbringung der Gefangenenhabe.

In dem modern eingerichteten Führerhaus befindet sich ein Schreibpult neben dem Armaturenbrett, ein Ablagefach über der Windschutzscheibe und ein unterteiltes Gestell für die Gefangenenpapiere an der Rückwand.

Der Omnibus ist mit einer Webasto-Heizungsanlage für Frischluft im Sommer und Warmluft im Winter mit zwei Heizkanälen ausgestattet.

Nach erfolgreichem Einsatz dieser verbesserten Wagen wurde beschlossen, den Gefangenentransport innerhalb des Landes auch auf der großen Strecke des Umlaufs 1 von Köln über Düsseldorf durch das Ruhrgebiet bis Minden auf die Straße umzustellen. Zu diesem Zweck wurde nochmals der Bau von zwei weiteren Zellenomnibussen in Auftrag gegeben. Bei ihrer technischen Ausrüstung konnten weitere Erfah-



rungen der Praxis nutzbar gemacht werden. Von der Einführung größerer Zellenomnibusse wurde im Interesse ihrer Wendigkeit im Straßenverkehr abgesehen. Am 1.6.1959 stehen in NRW. fünf Zellenomnibusse zur Verfügung, mit denen der gesamte Gefangenentransport innerhalb des Landes nach festgelegten Fahrplänen durchgeführt werden soll. Die Anschlüsse an den Eisenbahnsammeltransport in den Nachbarländern Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz sind gewährleistet.

In den Zellenomnibussen darf nicht geraucht werden. Da Jugendliche und Heranwachsende im Zellenomnibus ausreichend von den erwachsenen Gefangenen getrennt werden können, bestehen keine Bedenken, diese Gefangenen im Omnibus mitzunehmen, wenn sie am gleichen Tage ihr Ziel erreichen, zumal die Zurschaustellung auf den Bahnhöfen entfällt. Im übrigen wird bei Transporten innerhalb des Landes das Gepäck der Gefangenen im Omnibus mitgenommen, so daß der umständliche Postversand wegfällt. Die Transportlisten und Nachweise werden wie im Eisenbahnsammeltransport geführt, die Transportliste ist jedoch wesentlich vereinfacht worden.

Für die Durchführung der Gefangenentransporte mit den Zellenomnibussen werden je Bus vier Beamte (Fahrer, Ersatzfahrer und zwei Aufsichtsbeamte) benötigt. Auch Fahrer und Ersatzfahrer werden aus den Reihen der Aufsichtsbeamten genommen. Da die Transporte zur Bahn und zurück an allen Orten entfallen, wird durch den Gefangenentransport mit den Zellenomnibussen nicht mehr Personal benötigt als beim Transport mit der Bundesbahn. Man kann aber sagen, daß Personal eingespart wird.

Unabhängig vom Personaleinsatz ist der Gefangenentransport mit den Zellenomnibussen um ca. 50% billiger als mit der Bundesbahn.

Laienspiele in der Anstalt

Nachdem die Schriftleitung in Heft Nr. 6 Jhrg. 7 auf zwei wertvolle Filme verwies, die zur Vorführung in Vollzugsanstalten geeignet sind, kam die Anregung, künftig auch auf wertvolle Laienspiele hinzuweisen, die zur Vorführung in den Vollzugsanstalten geeignet sind.

Die Schriftleitung ist auch für diese Anregung dankbar und bittet die Verantwortlichen für Laienspiele in den Anstalten um Mitteilung, welche Spiele zur Aufführung besonders geeignet sind.

In der hessischen Strafanstalt Butzbach wurden im Laufe des Jahres die nachgenannten Laienspiele aufgeführt:

1. Manfred K r e p s: „Wer ist bereit?“ — Ein vorweihnachtliches Spiel (Dr. Heinrich Buchner Verlag, München 1957). Der Sendbote Gottes geht auf Suche nach einer Herberge für die heilige Familie. Er bittet

nacheinander bei dem Reichen, dem Wissenden und den Mächtigen um Aufnahme für Maria und Josef. Alle drei aber machen Ausflüchte und geben keine Unterkunft. Schließlich trifft der Bote Gottes drei Hirten, die sich bereit erklären, die heilige Familie in ihrem Stall zu beherbergen. Die Hirten versäumen auch nicht, Käse und Milch anzubieten. Da belohnt sie der Bote, indem er ihnen die baldige Geburt des Erlösers ankündigt. Das Spiel erreicht seinen Höhepunkt, als ein Engel des Herrn die Geburt des Christuskindes verkündet.

Dieses geistliche Spiel erzählt in klarer und einfacher Sprache von den Stunden vor der Geburt des Erlösers und davon, daß es nicht auf Reichtum, Wissen und Macht ankommt, sondern darauf, dem notleidenden Mitbürger in echter Nächstenliebe beizustehen.

2. Eva Rechlin: „Das Osterfest des kleinen Salah“ — Ein Osterspiel in drei Bildern (München 1956, Dr. Heinrich Buchner-Verlag).

Salah, ein aussätziger Knabe, sucht Jesus, weil er sich von ihm Heilung erhofft. Zwei ebenfalls vom Aussatz befallene Bettler berichten, daß Jesus gekreuzigt worden sei und verspotten Salah, weil er sich von dem Gekreuzigten heilen lassen will. Salah glaubt nicht an Jesu' Tod und beschließt, sein Grab aufzusuchen, um sich zu überzeugen. Am Grabe verkündet ein Engel die Auferstehung des Herrn. Salah ist zutiefst beeindruckt. Er ist geheilt, nicht von der Krankheit, aber von der Furcht vor dem Tode. Wieder trifft er auf die beiden Bettler, von denen einer im Sterben liegt. Salah erzählt von seinem Erlebnis und überzeugt den Sterbenden, daß nicht der Tod ewig sei, sondern das Leben, denn der Sohn Gottes habe den Tod überwunden. So stirbt der Bettler zufrieden, weil er glaubt.

„Das Osterfest des kleinen Salah“ ist ein Osterspiel, das lebendig und eindringlich von der Kraft des Glaubens kündigt. Einer Kraft, die stärker ist als Hunger, Krankheit und die entsetzliche Angst vor dem Tode.

3. Hermann Rossman: „Fünf Mann — ein Brot“ — Ein Kriegsgefangenenspiel (Kassel und Basel 1957, Bärenreiter-Verlag; „Bärenreiter — Laienspiele“ Nr. 227).

In einer Krankenstube eines Kriegsgefangenenlagers liegen fünf kranke Soldaten. Einer ist schwer erkrankt, drei andere leicht, der fünfte simuliert. Viel Hunger und Not müssen ertragen werden und nur eines hält sie gemeinsam aufrecht: die Hoffnung auf die Rückkehr in die Heimat. Da ergibt sich für einen der fünf die Möglichkeit zum Heimattransport. Der Schwerkranke hat moralisch das größte Anrecht auf die Entlassung, aber einer seiner Kameraden — der Simulant — hat die Lagerverwaltung getäuscht und den Sanitäter bestochen.

Es gibt in diesem Stück kein „Happy-End“; es schließt nicht damit, daß der Asoziale untergeht und der Anständige sich durchsetzt. Ob der eine oder der andere heimkehren wird, bleibt offen. „Fünf Mann —

ein Brot“ ist nur äußerlich ein „Kriegsgefangenenstück“, denn auch die Welt „draußen“ unterliegt den gleichen Gesetzen wie die Welt dieses Gefangenenlagers. Nur wer sich drinnen bewährt, kann helfen, die Welt draußen zu einer Welt der Menschen und nicht von Bestien zu machen: „Hauptsache ist nicht, daß man rauskommt, sondern wie man rauskommt!“

4. Hans Saddy: „Das Kleid des Kaisers. — Ein Gaunerstück hinter der großen chinesischen Mauer“ (Kassel und Basel 1952, Bärenreiter-Verlag; „Bärenreiter-Laienspiele Nr. 167“). Der Kaiser von China gibt den beiden „Schaumschlägern“ Tamtam und Kla-Mauk den Auftrag, ein Staatskleid anzufertigen. Weil die beiden aber das zur Verfügung stehende Geld verprassen, müssen sie dem Kaiser ein Kleid präsentieren, das keines ist. Das heißt, sie treten mit leeren Händen vor ihn hin, behaupten aber ein Kleid zu halten. Das Spiel gipfelt darin, daß der Kaiser, der die beiden wohl durchschaut, von ihrer Zivilcourage aber eingenommen ist, sie als „vortreffliche Leute, die man brauchen kann“ bezeichnet. So ernennt er Kla-Mauk zum Propagandaminister.

Das Fazit dieses köstlichen Spiels: Die bürgerlich-spießbürgerliche Scheinwelt hat vor nichts mehr Angst als der Zivilcourage. Wenn es darauf ankommt, zucken wir immer wieder untertänig zurück. Zivilcourage — wer hat sie heute noch!

BESPRECHUNG

Veröffentlichungsreihe „Pioneers in Criminology“ in „The Journal of Criminal Law, and Police Science“ in Nr. 1/1954 ff.

„Es ist ein Gemeinplatz, daß die Menschheit sich eher bewundernd ihrer Unterdrücker erinnert als ihrer Wohltäter; aber die schnelle Bereitschaft, mit der Pioniere humanitärer Bewegungen von denen, die ihnen folgten, vergessen oder unterbewertet werden, ist bisweilen erschreckend.“ Mit diesen Worten beginnt der Richter am Obersten Gerichtshof des australischen Staates Victoria, John Vincent Barry, eine Darstellung des Lebenslaufs und eine Würdigung des Lebenswerks des Engländers Alexander Maconochie (1787-1860). Zu Unrecht ist er und sind andere Theoretiker und Praktiker der Kriminologie von vielen vergessen, obwohl sie in These und Gegenthese, in Irrtum und Erkenntnis die Grundlagen dessen gelegt haben, was wir heute an Vorstellungen und Verwirklichungen vorfinden. Sich dieser Grundlagen bewußt zu werden, ist die kaum verzichtbare Voraussetzung für jede Bemühung um eine Weiterentwicklung der Fragestellungen und um eine gerechte und zweckmäßige Verwirklichung der Aufgabe menschlichen Strafens.

Die von der Northwestern University School of Law in Chicago herausgegebene Fachzeitschrift für Strafrecht, Kriminologie und Polizeiwissenschaften hat in ihrem Heft 1 aus 1954 eine Porträtfolge begonnen, die dem Leser in Darstellungen von Lebenswerk und Lebenslauf „Pioniere der Kriminologie“ vorstellt, Wegbereiter also der Wissenschaft vom Verbrechen und dem Menschen, der es begeht. Von ausgezeichneten Sachkennern, meist Fakultätskollegen und Landsleuten der Besprochenen, ist die Darstellung meist so umfassend mit einer Erörterung der jeweiligen Situation der Strafdogmatik und Strafpraxis verbunden, daß sich ein lebendiger Einblick in die Entwicklung der Kriminologie der beiden Jahrhunderte ergibt, die zwischen dem Geburtsjahr des ersten der bisher behandelten Männer (1738, Cesare Beccaria) und dem Todesjahr des letzten (1944, Gustav Aschaffenburg) liegen.

So schildert Monachesi in seinem Beitrag über Cesare Beccaria (1738-1794) ausführlich die Situation des Strafrechts in Kontinentaleuropa, besonders in Italien, zur Zeit Beccarias. Nur auf diesem Hintergrund vermag man zu ermessen, wie revolutionierend des Italieners bedeutendste Schrift war und wirkte („Von den Straftaten und der Strafe“, 1764). Das Strafrecht seiner Zeit war im allgemeinen repressiv, unberechenbar und barbarisch. Es gab geheime Anklagen, die Folter erpreßte Geständnisse, die Entscheidungen waren oft willkürlich und die Strafen extrem hart. Viele Verbrechen wurden mit dem Tode bestraft, dem oft unmenschliche Grausamkeiten vorausgingen. Beccaria, der von der „Gesellschaftsvertrags“-Theorie Rousseau's ausging, forderte die Gleichheit aller vor dem Gesetz und nannte jede Bestrafung tyrannisch, die nicht überhaupt und hinsichtlich ihrer Höhe auf unabwiesbarer Notwendigkeit beruhte. Aus dem „Gesellschaftsvertrag“ leitete er ab, daß die Strafe ein Erziehungsprozeß für den Täter und die Umwelt sein solle und so wenig hart wie nur vertretbar sein müsse. Die Todesstrafe lehnte er als illegitim ab, da die Menschen beim Abschluß des „Gesellschaftsvertrages“ dem Herrscher nicht das Recht über ihr Leben übertragen hätten.

Wie wenig wir das sichere Gefühl haben dürfen, daß die aufgeklärte Haltung Beccarias und derer, die ihm folgten, uns vor Rückfällen in die grausamen Praktiken seiner Zeit bewahren konnte, zeigt die Tatsache, daß genau zweihundert Jahre nach Beccarias Geburtsjahr ein verdienstvoller und untadeliger deutscher Gelehrter in hohem Alter das schwere Schicksal der Auswanderung aus seiner Heimat auf sich nehmen mußte, um einem Tod ohne Schuld und ohne Urteil zu entgehen: Gustav Aschaffenburg (1866-1944). Ihm, dessen bekannteste Veröffentlichung („Das Verbrechen und seine Bekämpfung“) schon 1903 erschien, widmet Hans von Hentig in der besprochenen Reihe eine eindrucksvolle Würdigung des wissenschaftlichen Werks und der bemerkenswerten Persönlichkeit.

Wie die Kriminologie eine Disziplin ist, die auf den Erkenntnissen mehrerer Fakultäten beruht, so kommen auch die Persönlichkeiten der angezeigten Porträtfolge von Beccaria bis Aschaffenburg aus verschiedenen wissenschaftlichen Lagern: Juristen waren neben Beccaria die Italiener Raffaele Garofolo (1852-1934) und Enrico Ferri (1856-1929), der Oesterreicher Hans Groß (1847-1915), die Amerikaner Charles Doe (1830-1896) und John Henry Wigmore (1863-1943), sowie der Spanier Pedro Dorado Montero (1861-1919); zur medizinischen Fakultät zählen die Engländer Henry Maudsley (1835-1918) und Charles B. Goring (1870-1919), der Amerikaner Isaac Ray (1807-1881) und der Deutsche Aschaffenburg. Der Philosophie und Soziologie zuzurechnen sind Jeremy Bentham (1748-1832), die Franzosen Gabriel Tarde (1843-1904) und Emile Durkheim (1858-1917), sowie der Niederländer Willem Adriaan Bongers (1876-1940).

Dem Strafvollzug selbst am nächsten standen zwei Männer, die aus keiner der vorbezeichneten Fakultäten kamen: Maconochie und John Haviland. Alexander Maconochie war Marineoffizier und Geographiestudienrat, ehe er als Privatsekretär des britischen Gouverneurs von Tasmanien 1837 in diese Strafkolonie kam, wo er sich entschieden gegen die herrschenden Strafpraktiken der Brutalität und Erniedrigung wandte. Von 1840-1844 war er selbst Direktor der Strafkolonie Norfolk Island, wurde aber dort ebenso wie von seiner späteren Stellung als Gouverneur des Stadtgefängnisses Birmingham (1849-51) abberufen, weil seine Einstellung verkannt und als zu milde abgewertet wurde. Trotz der kurzen Zeit seiner aktiven Mitarbeit im Strafvollzug hatte er Gelegenheit, seine eigenen Ideen aufs beste zu bewähren, mit welchen er die Selbstverantwortung der Verurteilten zu heben und sie für den Tag der Entlassung zu nützlichen Bürgern zu formen trachtete.

John Haviland (1792-1852) schließlich war Architekt. Er entwickelte den strahlen- oder flügelförmigen Gefängnisbau, der das 19. Jahrhundert beherrschte, nachdem Haviland als ersten Bau dieser Art das Eastern Penitentiary in Philadelphia erstellt hatte. Moderne Kriminologen haben seinen Festungsstil, der Sicherheit und Strafcharakter der Einsperrung verkörpert, kritisiert. Das Verdienst Havilands war aber, in geradezu idealer Weise den äußeren Stil einer Strafanstalt so zu schaffen, wie er den Strafzweckvorstellungen seiner Zeit entsprach. In der Vorstellung der Quäker-Reformer war nämlich dies die Behandlung der Gefangenen: sie einzuschließen, damit sie ihre Sünden bereuen können; Kontakt mit Mitgefangenen zu vermeiden; Fleiß durch Anleiten zur Arbeit und Tugend durch religiöse Unterweisung zu lehren und im übrigen die ganze Angelegenheit so wenig einladend und so ungemütlich zu gestalten, daß, wenn alles andere fehlschlug, die Abschreckung blieb. Johnston, der Verfasser der Betrachtung über John Haviland, schließt diese mit dem Wunsch, die Architekten der modernen Zeit möchten so große

Anstrengungen wie dieser daran setzen, moderne Gefängnisanlagen in Harmonie mit einer modernen Strafphilosophie zu schaffen.

Fast jeder Autor der Porträtreihe weist in seinem Beitrag auf die Unmöglichkeit hin, der Persönlichkeit des von ihm Besprochenen in dem ihm zur Verfügung stehenden Raum gerecht zu werden. Sinn dieser Anzeige kann daher nicht der Versuch einer Wiedergabe auch nur der wesentlichsten Züge und Gedanken der Genannten sein. Ihre verschiedenen Antworten auf die Fragen nach dem Wesen des Verbrechens und des Verbrechers sind gleichzeitig Antworten auf die Fragen nach dem Wesen des Menschen und der Gesellschaft. Es liegt auf der Hand, daß es für Zweck, Möglichkeiten der Ausgestaltung der staatlichen Reaktion auf sozialordnungswidriges, menschliches Verhalten entscheidend auf die Beantwortung der Fragen ankommt, ob die Kriminalität auf der freien Entscheidung des Individuums zwischen Gut und Böse beruht, ob die kriminelle Handlung Anzeichen einer Abnormalität von Krankheitswert, Ergebnis unglücklicher ererbter Tendenzen oder ungünstiger Umweltbedingungen ist. Was die Wegbereiter der Kriminologie zu diesen Fragen im einzelnen ausführten, ist wert, in der genannten Porträtfolge nachgelesen zu werden. Das Durchlesen gewinnt auch dadurch an Reiz, daß mehrere Verfasser im Rahmen ihrer Betrachtung sehr anschaulich die Brücke zur heutigen Situation der Gesellschaft und der Kriminologie schlagen (so beispielsweise Lunden in der Erörterung des „Anomie“-Begriffs bei Durkheim — Einsamkeit und Angst des atomisierten, desintegrierten Menschen als auch zu Straftaten führende unmittelbare Verhaltensmotivationen im Gegensatz zu den Oberflächenbeziehungen wie Armut, schlechte Wohnverhältnisse usw. die zum Kern des Problems nicht durchdringen — Hinweis auf die Ergebnisse der Untersuchungen des Amerikaners Lander über die Jugendkriminalität in Baltimore, 1954). Zur Frage der unbestimmten Strafe findet sich in der Untersuchung Barrys über Maconochie eine lesenswerte Gegenüberstellung der heutigen Praxis, soweit Strafe von unbestimmter Dauer verhängt werden kann, mit den Ansichten Maconochies, der in einer UN-Publikation („The Indeterminate Sentence“) als Urheber der zur unbestimmten Strafe führenden Entwicklung genannt wird.

In Fortsetzung der begrüßenswerten Veröffentlichungsreihe werden nach einer redaktionellen Ankündigung des *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* u.a. noch Lombroso, Saleilles und G. Stanley Hall und ihre Werke geschildert werden. Es ist bedauerlich, daß ähnliche Veröffentlichung in deutscher Sprache nicht vorliegen.

GerRef. W. Schneider, Wiesbaden.

Anmerkung der Schriftleitung: Interessenten können die Hefte, gegen Portoerstattung, beim Schriftleiter entleihen.